

---

1. Februar 2009

BMF-010311/0005-IV/8/2009

An

Gruppe III/C - Zoll  
Zollämter  
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern  
Steuer- und Zollkoordination, Predictive Analytics Competence Center

**VB-0221, Arbeitsrichtlinie Drogenausgangsstoffe**

Die Arbeitsrichtlinie Drogenausgangsstoffe (VB-0221) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Union und Drittländern dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Februar 2009

## 0. Einführung

### 0.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die von den Zollämtern anlässlich der Einfuhr und der Ausfuhr von Drogenausgangsstoffen anzuwendenden Beschränkungen sind:

1. die [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Union und Drittländern;
2. die [Delegierte Verordnung \(EU\) 2015/1011](#) zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1277/2005 der Kommission;
3. die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/1013](#) mit Vorschriften in Bezug auf die Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend Drogenausgangsstoffe und auf die Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Union und Drittländern;
4. das Bundesgesetz über Suchtgifte, psychotrope Stoffe und Drogenausgangsstoffe ([Suchtmittelgesetz](#) – SMG).

### 0.2. Anwendungsbereich

(1) Nach Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen ist ein System zur Überwachung des internationalen Handels mit Drogenausgangsstoffen einzurichten, das die Tatsache berücksichtigt, dass der Handel mit diesen Stoffen grundsätzlich legal ist. Dabei ist ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Bestreben, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um eine Abzweigung von Drogenausgangsstoffen an die Hersteller illegaler Drogen zu verhindern, und dem kommerziellen Bedarf der chemischen Industrie und anderer Wirtschaftsbeteiligter herzustellen.

(2) Durch die [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#), die [Verordnung \(EU\) 2015/1011](#) und die [Verordnung \(EU\) 2015/1013](#) werden im Hinblick auf die Vorgaben des Übereinkommens der Vereinten Nationen Maßnahmen zur Überwachung des Handels mit Stoffen zwischen der Union und Drittstaaten festgelegt, die häufig für die unerlaubte Herstellung und Zubereitung

von Suchtgiften und psychotropen Stoffen verwendet werden, um zu verhindern, dass derartige Stoffe für solche Zwecke abgezweigt werden. Diese Bestimmungen finden auf die in der Anlage 1 erfassten Drogenausgangsstoffe Anwendung.

### **0.3. Warenverkehr innerhalb der Union**

Im Warenverkehr innerhalb der Union mit Drogenausgangsstoffen bestehen keine von den Zollorganen zu überwachenden Verbote und Beschränkungen.

### **0.4. Vermittlungsgeschäfte**

- (1) Die [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) legt auch Maßnahmen zur Überwachung von Vermittlungsgeschäften fest [Dokumentationspflicht von Ein- und Ausfuhren (siehe Abschnitt 2.1.), Erlaubnispflicht für das Betreiben von Vermittlungsgeschäften mit Drogenausgangsstoffen der Kategorie 1 (siehe Abschnitt 2.2.) bzw. Registrierungspflicht für das Betreiben von Vermittlungsgeschäften mit Drogenausgangsstoffen der Kategorie 2 (siehe Abschnitt 2.2.)].
- (2) Soweit die Zollbehörden und die Zollorgane von solchen Vermittlungsgeschäften Kenntnis erlangen, ist auch die Einhaltung der diesbezüglichen Vorschriften zu prüfen (siehe dazu auch Abschnitt 5).

## 1. Begriffsbestimmungen

1. Unter „**Drogenerausgangsstoffen**“ sind alle Stoffe, die in der Anlage 1 angeführt sind, sowie alle Mischungen und Naturprodukte, die derartige Stoffe enthalten, zu verstehen.

In der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) werden die Drogenerausgangsstoffe auch als „**erfasste Stoffe**“ bezeichnet. Fallweise werden die Drogenerausgangsstoffe auch als „Vorläuferstoffe“ bezeichnet.

Nicht als Drogenerausgangsstoffe im Sinne der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) gelten

- Mischungen und Naturprodukte, die Drogenerausgangsstoffe enthalten und so zusammengesetzt sind, dass diese Stoffe nicht einfach verwendet oder leicht und wirtschaftlich extrahiert werden können,
- Arzneimittel und Tierarzneimittel (siehe VB-0235 Abschnitt 1.1.1.) mit Ausnahme der unter Kategorie 4 aufgeführten Human- und Tierarzneimittel (siehe Anlage 1, Punkt 1).

Drogenerausgangsstoffe werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- „Drogenerausgangsstoffe der **Kategorie 1**“ sind die im [Anhang der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) unter „Kategorie 1“ aufgeführten Drogenerausgangsstoffe (siehe Anlage 1, Punkt 1).
- „Drogenerausgangsstoffe der **Kategorie 2**“ sind die im [Anhang der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) unter „Kategorie 2“ aufgeführten Drogenerausgangsstoffe (siehe Anlage 1, Punkt 1).
- „Drogenerausgangsstoffe der **Kategorie 3**“ sind die im [Anhang der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) unter „Kategorie 3“ aufgeführten Drogenerausgangsstoffe (siehe Anlage 1, Punkt 1).
- „Drogenerausgangsstoffe der **Kategorie 4**“ sind die im [Anhang der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) unter „Kategorie 4“ aufgeführten Human- und Tierarzneimittel (siehe Anlage 1, Punkt 1).

Bei den in der Anlage 1 angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Positionen) *im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7079“ anzugeben*.

2. „**Einfuhr**“ ist jede Verbringung von Drogenerausgangsstoffen, die den Status von Nichtunionswaren haben, in das Zollgebiet der Union, einschließlich der Überführung in ein besonderes Verfahren und der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.

3. „**Ausfuhr**“ ist jede Verbringung von Drogenausgangsstoffen aus dem Zollgebiet der Union.
4. Als „**Vermittlungsgeschäft**“ gilt jede Tätigkeit zur Anbahnung des Ankaufs, des Verkaufs oder der Lieferung von Drogenausgangsstoffen, die von einer natürlichen oder juristischen Person mit dem Ziel betrieben wird, zwischen zwei Parteien oder im Namen mindestens einer dieser beiden Parteien eine Einigung herbeizuführen, ohne dass sie diese Stoffe in ihren Besitz nimmt oder die Durchführung eines derartigen Vorgangs leitet; hierunter fällt auch jede Tätigkeit, die von einer natürlichen oder juristischen Person mit Wohnsitz bzw. Sitz in der Union ausgeführt wird, und die den Ankauf, den Verkauf oder die Lieferung von Drogenausgangsstoffen beinhaltet, ohne dass diese Stoffe in das Zollgebiet der Union verbracht werden.
5. „**Wirtschaftsbeteiligter**“ ist jede natürliche oder juristische Person, die Drogenausgangsstoffe ein- oder ausführt oder entsprechende Vermittlungsgeschäfte betreibt, einschließlich Personen, die als Selbstständige in Ausübung eines Haupt- oder Nebengewerbes für Kunden Zollanmeldungen abgeben.
6. „**Ausführer**“ ist die natürliche oder juristische Person, die die Hauptverantwortung für die Ausfuhr aufgrund ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehung zu den Drogenausgangsstoffen und dem Empfänger trägt und von dem oder in deren Namen die Zollanmeldung gegebenenfalls abgegeben wird.
7. „**Einführer**“ ist die natürliche oder juristische Person, die die Hauptverantwortung für die Einfuhr aufgrund ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehung zu den Drogenausgangsstoffen und dem Absender trägt und die die Zollanmeldung abgibt oder in deren Namen die Zollanmeldung abgegeben wird.
8. „**Endempfänger**“ jede natürliche oder juristische Person, der die Drogenausgangsstoffe geliefert werden; diese Person kann sich vom Endverwender unterscheiden.
9. „**Betriebsstätten**“ sind die Gebäude und das Gelände, die ein Wirtschaftsbeteiligter an einem jeweiligen Standort in Besitz hat.
10. „**Naturprodukt**“ ist ein Organismus oder eine Teil davon oder eine Naturstoff gemäß [Artikel 3 Nummer 39 der Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#). Danach gilt als Naturstoff ein natürlich vorkommender Stoff als solcher, unverarbeitet oder lediglich manuell, mechanisch oder durch Gravitationskraft, durch Auflösung in Wasser, durch Flotation, durch Extraktion mit Wasser, durch Dampfdestillation oder durch Erhitzung zum Wasserentzug verarbeitet oder durch beliebige Mittel aus der Luft entnommen.

## 2. Allgemeine Überwachungsmaßnahmen des Handels

### 2.1. Unterlagen und Kennzeichnung

(1) Die Wirtschaftsbeteiligten müssen gemäß [Artikel 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) alle Einführen und alle Ausführen von Drogenausgangsstoffen – mit Ausnahme von Drogenausgangsstoffen der **Kategorie 4** (siehe Anlage 1, Punkt 1) – sowie alle Vermittlungsgeschäfte mit diesen Stoffen durch Zoll- und Handelspapiere (wie summarische Anmeldungen, Zollanmeldungen, Rechnungen, Ladungsverzeichnisse sowie Fracht- und sonstige Versandpapiere) dokumentieren.

(2) Diese Unterlagen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) bei Drogenausgangsstoffen die Bezeichnung des Stoffs gemäß dem [Anhang der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) (siehe Anlage 1, Punkt 1) bzw. im Falle von Mischungen oder Naturprodukten (siehe Abschnitt 1 Z 10) deren Bezeichnung und die Bezeichnung jedes in der Mischung oder dem Naturprodukt enthaltenen Stoffs gemäß dem [Anhang der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) jeweils mit dem Zusatz „**DRUG PRECURSORS**“;
- b) bei Drogenausgangsstoffen die Menge und das Gewicht des Stoffs bzw. im Falle von Mischungen oder Naturprodukten die Menge, das Gewicht und, soweit verfügbar, den prozentualen Anteil jedes darin enthaltenen Stoffs sowie
- c) Name und Anschrift des Ausführers, des Einführers, des Endempfängers und gegebenenfalls der am Vermittlungsgeschäft beteiligten Personen.

(3) Die vorstehend genannten Unterlagen sind von den Wirtschaftsbeteiligten über einen Zeitraum von drei Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem der Vorgang stattgefunden hat, aufzubewahren. Die Unterlagen müssen so in elektronischer Form oder in Papierform vorliegen, dass sie den zuständigen Behörden auf Verlangen jederzeit zur Prüfung vorgelegt werden können. Die Unterlagen können auf einem Bildträger oder einem sonstigen Datenträger zur Verfügung gestellt werden, sofern die Daten, wenn sie lesbar gemacht werden, mit den Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmen, jederzeit verfügbar sind und unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können.

(4) Die Wirtschaftsbeteiligten haben auf allen Packungen, die Drogenausgangsstoffe – mit Ausnahme von Drogenausgangsstoffen der **Kategorie 4** (siehe Anlage 1, Punkt 1) – enthalten, eine Kennzeichnung anzubringen, aus der

- bei Drogenausgangsstoffen die Bezeichnung gemäß dem [Anhang der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) bzw.
- im Falle von Mischungen oder Naturprodukten deren Bezeichnung und die Bezeichnung jedes in der Mischung oder dem Naturprodukt enthaltenen Stoffs gemäß dem [Anhang der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) – sofern es sich nicht um einen Drogenausgangsstoff der **Kategorie 4** (siehe Anlage 1, Punkt 1) handelt –

hervorgeht. Die Anbringung von zusätzlichen handelsüblichen Kennzeichnungen ist zulässig.

(5) Apotheken, Ausgabestellen für Tierarzneimittel, Zollbehörden, Polizeibehörden, amtliche Labors der zuständigen Behörden und die Streitkräfte sind im Rahmen ihres amtlichen Aufgabenbereichs von der Verpflichtung, alle Einführen und alle Ausführen von Drogenausgangsstoffen sowie alle Vermittlungsgeschäfte zu dokumentieren, ausgenommen.

## 2.2. Erlaubniserteilung für Wirtschaftsbeteiligte

(1) Gemäß [Artikel 6 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) müssen in der Union niedergelassene Wirtschaftsbeteiligte – ausgenommen Zollagenten und Spediteure, wenn sie ausschließlich in dieser Eigenschaft handeln, – einen Beauftragten, der für den Handel mit erfassten Stoffen der Kategorie 1 verantwortlich ist, ernennen. Wirtschaftsbeteiligte oder verantwortliche Beauftragte, die Drogenausgangsstoffe der **Kategorie 1** ein- oder ausführen oder diesbezügliche Vermittlungsgeschäfte betreiben, benötigen eine **Erlaubnis**. Die Erlaubnis wird von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats erteilt, in dem der Wirtschaftsbeteiligte oder der Beauftragte niedergelassen ist (siehe Anlage 3).

(2) In Österreich wird diese Erlaubnis durch die Abteilung VI/A/6 des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erteilt.

(3) Die Erlaubnis ist auf einem Vordruck, der dem Muster gemäß Anlage 2 Muster 1 entspricht, auszustellen. Auf die Anmerkungen zu diesem Vordruck in Anlage 2 bei Muster 1 wird hingewiesen. Die Erlaubnis kann entweder

- a) als Erlaubnis für alle erfassten Stoffe und alle Vorgänge für die jeweilige Betriebsstätte oder
- b) als Erlaubnis für alle erfassten Stoffe und alle Vorgänge für den jeweiligen Mitgliedstaat erteilt werden.

(4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

(5) Der Erlaubnisinhaber hat die ausstellende Behörde zu informieren, wenn sich hinsichtlich seiner Erlaubnis relevante Daten ändern. Die ausstellende Behörde kann die Erlaubnis

entsprechend ändern. Ungültig gewordene Erlaubnisse sind an die ausstellende Behörde zurückzugeben.

(6) Apotheken, Ausgabestellen für Tierarzneimittel, Zollbehörden, Polizeibehörden, amtliche Labors der zuständigen Behörden und die Streitkräfte sind im Rahmen ihres amtlichen Aufgabenbereichs von der Erlaubnispflicht gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005 \(Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7079“\)](#) sowie von der Verpflichtung zur Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten ausgenommen.

(7) Sofern nicht eine genehmigungspflichtige Ausfuhr (Abschnitt 3) oder eine genehmigungspflichtige Einfuhr (Abschnitt 4) vorliegt, bildet die Erlaubnis (einschließlich der Erlaubnis für Vermittlungsgeschäfte) bei der Einfuhr (Abschnitt 1 Z 2) oder bei der Ausfuhr (Abschnitt 1 Z 3) eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK und muss daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Die Daten der Urkunde sind in der Zollanmeldung festzuhalten (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7061“*).

## 2.3. Registrierung von Wirtschaftsbeteiligten

(1) Gemäß [Artikel 7 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) müssen in der Union niedergelassene Wirtschaftsbeteiligte – ausgenommen Zollagenten und Spediteure wenn sie ausschließlich in dieser Eigenschaft handeln – einen Beauftragten für den Handel mit erfassten Stoffen der Kategorie 2 verantwortlich ist, ernennen. Wirtschaftsbeteiligte oder Beauftragte, die

- Drogenausgangsstoffe der **Kategorie 2** ein- oder ausführen oder diesbezügliche Vermittlungsgeschäfte betreiben, oder die
- Drogenausgangsstoffe der **Kategorie 3** ausführen,

müssen die Anschrift der Geschäftsräume, in denen sie diesen Tätigkeiten nachgehen, registrieren lassen und gegebenenfalls jede Änderung der Anschrift bekannt geben. Dieser Verpflichtung ist bei der zuständigen Behörde in dem Mitgliedstaat nachzukommen, in dem der Wirtschaftsbeteiligte niedergelassen ist (siehe Anlage 3).

(2) In Österreich wird diese Registrierung durch die Abteilung VI/A/6 des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durchgeführt.

(3) Die Registrierung ist auf einem Vordruck, der dem Muster gemäß Anlage 2 Muster 2 entspricht, auszustellen. Auf die zu diesem Vordruck enthaltenen Anmerkungen wird hingewiesen.

**Hinweise:**

Für die über die durchgeführte Registrierung ausgestellten Nachweise bestanden bis **30. Juni 2015** keine Formvorschriften. Sie konnten daher entweder formlos oder auf einem Vordruck erteilt werden und variierten auch in Form und Aussehen je nach ausstellendem Mitgliedstaat. Solche Nachweise bleiben bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit weiter gültig.

Gemäß [Artikel 9 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) 2015/1013](#) dürfen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Registrierungen weiter anhand von Vordrucken gewähren, die vor Inkrafttreten der [Verordnung \(EU\) 2015/1013](#) am 1. Juli 2015 gedruckt wurden und den vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden nationalen Vorschriften entsprechen, bis deren Bestände aufgebraucht sind.

(4) Apotheken, Ausgabestellen für Tierarzneimittel, Zollbehörden, Polizeibehörden, amtliche Labors der zuständigen Behörden und die Streitkräfte sind im Rahmen ihres amtlichen Aufgabenbereichs von der Registrierungspflicht gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) ausgenommen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7079“*).

Von der Registrierungspflicht ausgenommen sind auch Wirtschaftsbeteiligte, die die Ausfuhr „kleiner Mengen“ von Drogenausgangsstoffen der **Kategorie 3** betreiben (*Dokumentenartencode bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung „7062“*). Als Ausführer kleiner Mengen gelten Wirtschaftsbeteiligte, wenn der Gesamtumfang der von ihnen innerhalb des vorangegangenen Kalenderjahrs (1. Jänner bis 31. Dezember) durchgeführten Ausfuhren

- von Drogenausgangsstoffen der Kategorie 3 oder
- von Drogenausgangsstoffen der Kategorie 3, die in Mischungen und Naturprodukten (siehe Abschnitt 1 Z 10) enthalten sind,

folgende Mengen nicht überschritten haben:

Stoff	Menge
Aceton (¹)	50 kg
Ethylether (¹)	20 kg
Methylethylketon (¹)	50 kg
Toluol (¹)	50 kg
Schwefelsäure	100 kg
Salzsäure	100 kg

(¹) Einschließlich der Salze dieser Stoffe, sofern das Vorhandensein solcher Salze möglich ist.

Werden Drogenausgangsstoffe der Kategorie 3 in einer Menge zur Ausfuhrabfertigung gestellt, die die vorstehenden Grenzwerte nicht überschreiten, ist die Abfertigung auch ohne Nachweis der Registrierung durchzuführen. Zur Überwachung der Einhaltung dieser Grenzwerte ist dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und

Konsumentenschutz, Abteilung VI/A/6, Radetzkystraße 2, 1031 Wien, mittels Kontrollmitteilung folgendes bekannt zu geben:

- Name und Anschrift des Ausführers,
- Bestimmungsland,
- die Art des Drogenausgangsstoffes sowie
- die ausgeführte Menge.

In Zweifelsfällen kann auch im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (Telefon: 01/71100 – 644768) rückgefragt werden, ob (im Hinblick auf bereits getätigte Ausfuhren) eine Registrierungspflicht besteht.

(6) Sofern nicht eine genehmigungspflichtige Ausfuhr (Abschnitt 3) oder eine genehmigungspflichtige Einfuhr (Abschnitt 4) vorliegt, bildet der Nachweis über die durchgeführte Registrierung (einschließlich der Registrierung von Vermittlungsgeschäften) bei der Einfuhr (Abschnitt 1 Z 2) oder bei der Ausfuhr (Abschnitt 1 Z 3) eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK und muss daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Die Daten der Urkunde sowie ein allfällig vergebenes Registrierungskennzeichen sind in der Zollanmeldung festzuhalten (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7061“*).

## 3. Ausfuhr in Drittländer

### 3.1. Anwendungszeitpunkt

(1) Als – genehmigungspflichtige – Ausfuhr von Drogenausgangsstoffen gilt

- die Ausfuhr von Drogenausgangsstoffen, für die eine Zollanmeldung abzugeben ist, sowie
- die Ausfuhr von Drogenausgangsstoffen, die nach einer mindestens zehntägigen Lagerung in einer Freizone aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden.

(2) Werden Drogenausgangsstoffe innerhalb von zehn Tagen ab dem Zeitpunkt ihrer Überführung in ein besonderes Verfahren wieder ausgeführt, ist eine Ausfuhr genehmigung nicht erforderlich. Die Erlaubnis (siehe Abschnitt 2.2.) bzw. der Nachweis über die durchgeführte Registrierung (siehe Abschnitt 2.3.) ist jedoch auch in diesen Fällen notwendig.

### 3.2. Ausfuhrbeschränkungen

(1) Für die Ausfuhr von Drogenausgangsstoffen der **Kategorie 1** ist gemäß [Artikel 12 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) eine Ausfuhr genehmigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung „X035“*) (siehe Abschnitt 3.3.) erforderlich, die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates zu erteilen ist, in dem der Ausführer niedergelassen ist (siehe Anlage 3).

(2) Für die Ausfuhr von Drogenausgangsstoffen der **Kategorie 2** ist gemäß [Artikel 12 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) eine Ausfuhr genehmigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung „X035“*; siehe Abschnitt 3.3.) erforderlich, die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates zu erteilen ist, in dem der Ausführer niedergelassen ist (siehe Anlage 3).

(3) Für die Ausfuhr von Drogenausgangsstoffen der **Kategorie 3** ist gemäß [Artikel 12 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) eine Ausfuhr genehmigung im Normalverfahren (siehe Abschnitt 3.3.) oder im vereinfachten Ausfuhr genehmigungsverfahren (siehe Abschnitt 3.4.) erforderlich (*Dokumentenartencode bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung „X035“*), die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates zu erteilen ist, in dem der Ausführer niedergelassen ist (siehe Anlage 3), **wenn die Drogenausgangsstoffe für eines der folgenden Länder bestimmt sind.**

Stoff	Bestimmung		
<b>Aceton (¹)</b>	Afghanistan	AF	Kolumbien
<b>Ethylether (¹)</b>	Ägypten	EG	Libanon
<b>Methylethylketon (MEK) (¹)</b>	Antigua und Barbuda	AG	Madagaskar
<b>Toluol (¹)</b>	Argentinien	AR	Malaysia
	Äthiopien	ET	Malediven
	Australien	AU	Mexiko
	Benin	BJ	Republik Moldau
	Bolivien	BO	Nigeria
	Brasilien	BR	Oman
	Chile	CL	Pakistan
	Costa Rica	CR	Paraguay
	Dominikanische Republik	DO	Peru
	Ecuador	EC	Philippinen
	El Salvador	SV	Republik Korea
	Ghana	GH	Russische Föderation
	Guatemala	GT	Saudi-Arabien
	Haiti	HT	Tadschikistan
	Honduras	HN	Türkei
	Indien	IN	Uruguay
	Jordanien	JO	Venezuela
	Kanada	CA	Vereinigte Arabische Emirate
	Kaimaninseln	KY	Vereinigte Republik Tansania
	Kasachstan	KZ	
<b>Salzsäure</b>	Bolivien	BO	Peru
<b>Schwefelsäure</b>	Chile	CL	Russische Föderation
	Ecuador	EC	Türkei
	Kolumbien	CO	Venezuela

(¹) Einschließlich der Salze dieser Stoffe, sofern solche Salze möglich sind.

Für die Ausfuhr von Drogenausgangsstoffen der **Kategorie 3** in alle anderen Länder, ist **keine** Ausfuhr genehmigung erforderlich. Der Nachweises über die durchgeführte Registrierung (*Dokumentenartencode bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung „7061“*; siehe Abschnitt 2.3.) ist jedoch auch in diesen genehmigungsfreien Fällen notwendig, sofern nicht eine Ausfuhr in kleinen Mengen (*Dokumentenartencode bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung „7062“*; siehe Abschnitt 2.3.) vorliegt.

(4) Für die Ausfuhr von Drogenausgangsstoffen der **Kategorie 4** ist gemäß [Artikel 12 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) eine Ausfuhr genehmigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung „X035“*) (siehe Abschnitt 3.3.) erforderlich, die von den

zuständigen Behörden des Mitgliedstaates zu erteilen ist, in dem der Ausführer niedergelassen ist (siehe Anlage 3).

### **3.3. Ausfuhr genehmigung im Normalverfahren**

(1) Die Ausfuhr genehmigung im Normalverfahren wird auf einem Formblatt (Muster siehe Anlage 2 Muster 3) ausgestellt und kann in einer oder mehreren Amtssprachen der Union gedruckt sein (die österreichischen Formulare sind zweisprachig deutsch / englisch gedruckt). Die Vordrucke haben – sofern sie nicht auf elektronischem Wege erteilt werden – das Format A4. Sie sind mit einem guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar ist. Auf die zu diesem Vordruck enthaltenen Erläuterungen wird hingewiesen.

(2) Die Ausfuhr genehmigung im Normalverfahren wird in vier Exemplaren mit den laufenden Nummern 1 bis 4 ausgestellt. Diese Exemplare sind wie folgt zu verwenden:

- das **Exemplar Nr. 1** verbleibt bei der Behörde, die die Genehmigung erteilt hat;
- die **Exemplare Nr. 2 und Nr. 3** sind bei der Beförderung der Drogenausgangsstoffe mitzuführen und sowohl bei der Ausfuhrabfertigung als auch beim Ausgang aus dem Zollgebiet der Union vorzulegen (siehe Abs. 4);
- das **Exemplar Nr. 4** ist für den Ausführer bestimmt und von diesem aufzubewahren.

Dass eine Ausfuhr genehmigung im Normalverfahren erteilt wurde, ist aus dem Vermerk in **Feld 3** (Vereinfachtes Ausfuhr genehmigungsverfahren JA / NEIN) ersichtlich.

(3) Eine Ausfuhr genehmigung kann für maximal zwei Drogenausgangsstoffe erteilt werden. Enthält eine Sendung mehr als zwei Drogenausgangsstoffe, sind entsprechend der Anzahl der Drogenausgangsstoffe mehrere Genehmigungen erforderlich.

(4) Die **Exemplare Nr. 2 und Nr. 3** der Ausfuhr genehmigung, die eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK bildet, sind

1. der Zollstelle, bei der die Ausfuhranmeldung vorgenommen wird (**Ausfuhrzollstelle**) **und**
2. der zuständigen Behörde am Ort des Ausgangs der Sendung aus dem Zollgebiet der Union (**Ausgangszollstelle**) vorzulegen.

Die **Ausfuhrzollstelle** hat die Ausfuhrabfertigung auf beiden Exemplaren im Feld 20 vordrucksgemäß zu bestätigen.

Die **Ausgangszollstelle** hat auf beiden Exemplaren im Feld 22 den Ausgang aus dem Zollgebiet der Union vordrucksgemäß zu bestätigen. Das **Exemplar Nr. 2** ist von der

Ausgangszollstelle danach an die Behörde, die die Genehmigung erteilt hat, zurückzusenden. Das **Exemplar Nr. 3** verbleibt bei der Sendung und hat die Drogenausgangsstoffe in das Bestimmungsland zu begleiten.

Sofern für eine genehmigungspflichtige Ausfuhr die Abgabe einer Zollanmeldung nicht erforderlich ist, ist die Ausfuhr genehmigung nur der Ausgangszollstelle zur Bestätigung des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Union vorzulegen.

(5) Fehlen in der Ausfuhr genehmigung die Angaben in den Feldern 7 (Sonstige Beteiligte), 8 (Zollstelle der Zollanmeldung), 10 (Ausgangsstelle), 11 (Eingangsstelle des Einfuhrlandes), 12 (Beförderungsmittel), 13 (Beförderungsrouten) und 18 (Rechnungsnummer), weil sie bei Antragstellung noch nicht bekannt sind, so wird im Feld 21 von der ausstellenden Behörde vorgeschrieben, dass der Wirtschaftsbeteiligte diese Angaben nachzureichen hat. Dabei gilt:

- die Angabe in Feld 18 (Rechnungsnummer) muss vom Wirtschaftsbeteiligten spätestens bei Abgabe der Zollanmeldung bei der **Ausfuhrzollstelle** gemacht werden. Die Ausfuhrzollstelle hat die Genehmigung vor der Austrittsbestätigung entsprechend zu ergänzen;
- die zusätzlichen Angaben in den Feldern 7 und 8 sowie 10 bis 13 sind vom Wirtschaftsbeteiligten spätestens der **Ausgangszollstelle** vor der körperlichen Verbringung der Sendung nachzuliefern. Die Ausgangszollstelle hat die Genehmigung vor der Austrittsbestätigung entsprechend zu ergänzen.

(6) Wird die Ausfuhr genehmigung einer Zollstelle in einem anderen Mitgliedstaat als dem der ausstellenden Behörde vorgelegt, muss der Ausführer auf Verlangen eine beglaubigte Übersetzung von Teilen der Genehmigung oder der gesamten Genehmigung vorlegen.

(7) Die im Feld 4 der Ausfuhr genehmigung vermerkte Frist ist die Geltungsdauer, innerhalb deren die Drogenausgangsstoffe das Zollgebiet der Union verlassen haben müssen. Diese Frist darf höchstens sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Ausfuhr genehmigung betragen, kann jedoch in Ausnahmefällen auf Antrag verlängert werden.

(8) Teilabschreibungen von Ausfuhr genehmigungen im Normalverfahren sind nicht zulässig. Diese sind nur bei Genehmigungen möglich, die im vereinfachten Ausfuhr genehmigungsverfahren (siehe Abschnitt 3.4.) erteilt wurden. Bestätigungen auf der Rückseite des Exemplars Nr. 2 sind daher nur im vereinfachten Ausfuhr genehmigungsverfahren anzubringen.

### 3.4. Vereinfachtes Ausfuhr genehmigungsverfahren

(1) Auf Antrag kann die zuständige Behörde bei häufigen Ausfuhren eines bestimmten Drogenausgangsstoffes der **Kategorie 3**, bei denen stets derselbe in der Union ansässige Ausführer und derselbe im Bestimmungsland ansässige Einführer tätig sind, eine **Ausfuhr genehmigung im vereinfachten Verfahren** erteilen, die für einen Zeitraum von entweder sechs oder zwölf Monaten gilt.

(2) Die Ausfuhr genehmigung im vereinfachten Ausfuhr genehmigungsverfahren wird auf einem Formblatt (Muster siehe Anlage 2 Muster 3) ausgestellt und kann in einer oder mehreren Amtssprachen der Union gedruckt sein (die österreichischen Formulare sind zweisprachig deutsch / englisch gedruckt). Die Vordrucke haben – sofern sie nicht auf elektronischem Wege erteilt werden – das Format A4. Sie sind mit einem guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar ist. Auf die zu diesem Vordruck enthaltenen Erläuterungen wird hingewiesen.

(3) Die Ausfuhr genehmigung im vereinfachten Verfahren wird anhand der Exemplare mit den Nummern 1, 2 und 4 des Formblattes erteilt. Diese Exemplare sind wie folgt zu verwenden:

- das **Exemplar Nr. 1** verbleibt bei der Behörde, die die Genehmigung erteilt hat;
- das **Exemplar Nr. 2** ist bei der Ausfuhrabfertigung vorzulegen (siehe Abs. 5) und verbleibt ansonsten beim Ausführer;
- das **Exemplar Nr. 4** ist für den Ausführer bestimmt und von diesem aufzubewahren.

Dass eine Ausfuhr genehmigung im vereinfachten Ausfuhr genehmigungsverfahren erteilt wurde, ist aus dem entsprechenden Vermerk in **Feld 3**

Vereinfachtes Ausfuhr genehmigungsverfahren JA / **NEIN**

ersichtlich. Im Falle eines vereinfachten Ausfuhr genehmigungsverfahrens müssen die Felder 7 (Sonstige Beteiligte), 8 (Zollstelle der Zollanmeldung), 10 (Ausgangsstelle), 11 (Eingangsstelle des Einfuhrlandes), 12 (Beförderungsmittel), 13 (Beförderungsroute) und 18 (Rechnungsnummer) nicht ausgefüllt werden.

(4) Auch im vereinfachten Ausfuhr genehmigungsverfahren kann eine Ausfuhr genehmigung nur für maximal zwei Drogenausgangsstoffe erteilt werden. Enthält eine Sendung mehr als zwei Drogenausgangsstoffe, sind entsprechend der Anzahl der Drogenausgangsstoffe mehrere Genehmigungen erforderlich.

(5) Der Ausführer hat auf der Rückseite von Exemplar Nr. 2 (in den Feldern 24 und 25) genaue Angaben zu jedem Ausfuhrvorgang, insbesondere die Menge des jeweils

ausgeföhrten Drogenausgangsstoffes und die Restmenge, zu vermerken. In der Ausfuhranmeldung und den sonstigen Ausfuhrbegleitpapieren ist neben der Genehmigungsnummer die Angabe „**VEREINFACHTES AUSFUHRCHEMIGUNGSVERFAHREN**“ anzubringen.

**Hinweis:** Dieser Vermerk lautet in den anderen Amtssprachen der Union wie folgt:

BG: опростена процедура на лиценз за износ  
 CS: zjednodušený postup vývozního povolení  
 DA: forenklet procedure for meddelelse af eksporttilladelse  
 EL: απλουστευμένη διαδικασία άδειας εξαγωγής  
 EN: simplified export authorisation procedure  
 ES: procedimiento simplificado de autorización de exportación  
 ET: eksportdilaa väljastamise lihtsustatud kord  
 FI: yksinkertaistettua menettelyä noudattaen annettu vientilupa  
 FR: procédure simplifiée d'autorisation d'exportation  
 HR: pojednostavljeni postupak za izdavanje odobrenja za izvoz  
 HU: egyszerűsített kiviteli eljárás  
 IT: autorizzazione di esportazione con procedura semplificata  
 LT: supaprastinta eksporto leidimų išdavimo tvarka  
 LV: vienkāršota eksporta atļaujas procedūra  
 MT: procedura ssemplifikata ta' awtorizzazzjoni għall-esportazzjoni  
 NL: vereenvoudigde procedure voor het verlenen van een uitvoervergunning  
 PL: uproszczona procedura wydania zezwoleń na wywóz  
 PT: autorização de exportação concedida por procedimento simplificado  
 RO: autorizație de export prin procedură simplificată  
 SC: förenklat förfarande för exporttillstånd  
 SK: zjednodušený postup udelenia vývozného povolenia  
 SL: poenostavljeni postopek za izdajo dovoljenja

Das Exemplar Nr. 2 der Ausfuhrgenehmigung, die eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK bildet, ist der Zollstelle, bei der die Ausfuhranmeldung vorgenommen wird (**Ausfuhrzollstelle**) vorzulegen. Die Ausfuhrzollstelle hat die Ausfuhrabfertigung in den Feldern 26 und 27 vordrucksgemäß zu bestätigen und die Ausfuhrgenehmigung dem Ausführer zurückzugeben, der das Exemplar Nr. 2 spätestens zehn Arbeitstage nach Ende der Geltungsdauer an die Behörde, die die Genehmigung erteilt hat, zurückzuschicken hat. Eine Bestätigung in den Feldern 20 und 22 ist im vereinfachten Ausfuhr genehmigungsverfahren **nicht** anzusetzen.

Die zusätzliche Vorlage der Genehmigung bei der zuständigen Behörde am Ort des Ausgangs der Sendung aus dem Zollgebiet der Union (**Ausgangszollstelle**) ist **nicht** erforderlich.

Sofern für eine genehmigungspflichtige Ausfuhr die Abgabe einer Zollanmeldung nicht erforderlich ist, ist die Ausfuhr genehmigung der Ausgangszollstelle zur Bestätigung der Ausfuhr in den Feldern 26 und 27 vorzulegen.

(6) Wird die Ausfuhr genehmigung einer Zollstelle in einem anderen Mitgliedstaat als dem der ausstellenden Behörde vorgelegt, muss der Ausführer auf Verlangen eine beglaubigte Übersetzung von Teilen der Genehmigung oder der gesamten Genehmigung vorlegen.

(7) Die im Feld 4 der Ausfuhr genehmigung vermerkte Frist ist die Geltungsdauer, innerhalb deren die Drogenausgangsstoffe das Zollgebiet der Union verlassen haben müssen. Diese Frist darf im vereinfachten Ausfuhr genehmigungsverfahren sechs oder zwölf Monate ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Ausfuhr genehmigung betragen.

### **3.5. Zolltarif und Codierungen in e-Zoll in der Ausfuhr**

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0221: Drogenausgangsstoffe“ (VuB-Code „0221“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

#### **Dokumentenarten**

<b>Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)</b>	<b>Beschreibung (KURZ_BESCHR)</b>	<b>Hinweise</b>
X035	Ausfuhr genehmigung (Ausgangsstoffe) von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats erteilt, in dem der Ausführer niedergelassen ist	Abschnitt 3.2.
7061	Nachweis der Registrierung/Erlaubnis für die Ein- oder Ausfuhr von Drogenausgangsstoffen oder Vermittlungsgeschäfte mit Drogenausgangsstoffen	Abschnitt 2.2., Abschnitt 2.3. und Abschnitt 3.2.
7062	Ausfuhr von Drogenausgangsstoffen der Kategorie 3 in kleinen Mengen	Abschnitt 2.3. und Abschnitt 3.2.
7079	Ausnahme - Ware von VuB 0221 (Drogenausgangsstoffe) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen (siehe Abschnitt 2.2. und Abschnitt 2.3.) oder einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen, siehe Abschnitt 1. und Anlage 1)

### **3.6. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren in der Ausfuhr**

(1) Wirtschaftsbeteiligte, die Drogenausgangsstoffe der Kategorie 1 ausführen (oder diesbezügliche Vermittlungsgeschäfte betreiben) benötigen zur Ausübung dieser Tätigkeiten eine Erlaubnis (siehe Abschnitt 2.2.). Wirtschaftsbeteiligte, die Drogenausgangsstoffe der Kategorie 2 ausführen (oder diesbezügliche Vermittlungsgeschäfte betreiben) oder Drogenausgangsstoffe der Kategorie 3 ausführen, müssen bei den zuständigen Behörden

jenes Mitgliedstaates registriert sein, in dem sie niedergelassen sind (siehe Abschnitt 2.3.). Mit dem Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zum Anschreibeverfahren ist daher die Erlaubnis bzw. der Nachweis über die durchgeführte Registrierung vorzulegen. Die Überwachungszollstelle ist ferner unaufgefordert darüber zu unterrichten, wenn die Erlaubnis gemäß [Artikel 6 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) für den Handel mit Drogenausgangsstoffen der Kategorie 1 bzw. die Registrierung gemäß [Artikel 7 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) für den Handel mit Drogenausgangsstoffen der Kategorien 2 und 3 geändert wird oder nicht mehr besteht.

(2 Drogenausgangsstoffe der Kategorien 1, 2 und 4 sowie ausfuhrbewilligungspflichtige Drogenausgangsstoffe der Kategorie 3 dürfen nur ausgeführt werden, wenn dafür eine Ausfuhrbewilligung gemäß [Artikel 12 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) erteilt wurde.

*a) Drogenausgangsstoffe, für deren Ausfuhr eine Ausfuhr genehmigung im Normalverfahren erteilt wurde:*

Für jede Sendung sind die Blätter 2 und 3 der Ausfuhr genehmigung gemeinsam mit den sonstigen Begleitdokumenten der Sendung **vor dem Versand** der Überwachungszollstelle zur Bestätigung vorzulegen. Die von der Überwachungszollstelle bestätigte Ausfuhr genehmigung (Blätter 2 und 3) hat die Sendung bis zum tatsächlichen Austritt aus der Union zu begleiten und ist der Ausgangszollstelle gemeinsam mit dem Handelspapier bzw. Versandpapier zur Ausgangsbestätigung vorzulegen.

*b) Drogenausgangsstoffe, für deren Ausfuhr eine Ausfuhr genehmigung im vereinfachten Verfahren erteilt wurde:*

Für jede Sendung ist das Blatt 3 der Ausfuhr genehmigung gemeinsam mit den sonstigen Begleitdokumenten der Sendung **vor dem Versand** der Überwachungszollstelle zur Bestätigung vorzulegen. Die von der Überwachungszollstelle bestätigte Ausfuhr genehmigung verbleibt beim Ausführer. In das Handelspapier bzw. das Versandpapier ist außer den Angaben gemäß [Artikel 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) auch der Vermerk „**VEREINFACHTES AUSFUHRGENEHMIGUNGSVERFAHREN**“ aufzunehmen.

(3) Die Überwachungszollstelle hat die Übereinstimmung der Ausfuhr genehmigung mit den Versandpapieren **vor dem Versand** zu prüfen. Die zollamtlich bestätigten Blätter der Ausfuhr bewilligung sind an den Ausführer zu retournieren.

## 4. Einfuhr aus Drittländern

### 4.1. Anwendungszeitpunkt

(1) Als – genehmigungspflichtige – Einfuhr von Drogenausgangsstoffen gilt jede Verbringung von Drogenausgangsstoffen, die den Status von Nichtunionswaren haben, in das Zollgebiet der Union, **ausgenommen** Drogenausgangsstoffe werden

- ab- oder umgeladen,
- vorübergehend verwahrt,
- in einer Freizone gelagert oder
- in das externe Versandverfahren der Union überführt.

(2) Die Erlaubnis (siehe Abschnitt 2.2.) bzw. der Nachweis über die durchgeführte Registrierung (siehe Abschnitt 2.3.) ist jedoch auch in den genehmigungsfreien Fällen notwendig.

### 4.2. Einfuhrbeschränkungen

(1) Für die Einfuhr von Drogenausgangsstoffen der **Kategorie 1** ist gemäß [Artikel 20 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) eine Einfuhr genehmigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung „L135“*; siehe Abschnitt 4.3.) erforderlich, die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates zu erteilen ist, in dem der Einführer niedergelassen ist (siehe Anlage 3).

(2) Für die Einfuhr von Drogenausgangsstoffen der **Kategorien 2, 3 oder 4** ist **keine** Einfuhr genehmigung erforderlich. Im Fall von Drogenausgangsstoffen der **Kategorien 2** ist der Nachweis über die durchgeführte Registrierung (*Dokumentenartencode bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung „7061“*; siehe Abschnitt 2.3.) jedoch auch in diesen genehmigungsfreien Fällen notwendig.

### 4.3. Einfuhr genehmigung

(1) Die Einfuhr genehmigung wird auf einem Formblatt (Muster siehe Anlage 2 Muster 4) ausgestellt und kann in einer oder mehreren Amtssprachen der Union gedruckt sein (die österreichischen Formulare sind zweisprachig deutsch / englisch gedruckt). Die Vordrucke haben – sofern sie nicht auf elektronischem Wege erteilt werden – das Format A4. Sie sind mit einem guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch

vorgenommene Fälschung sichtbar ist. Auf die zu diesem Vordruck enthaltenen Erläuterungen wird hingewiesen.

(2) Die Einfuhr genehmigung im Normalverfahren wird in vier Exemplaren mit den laufenden Nummern 1 bis 4 ausgestellt. Diese Exemplare sind wie folgt zu verwenden:

- das **Exemplar Nr. 1** verbleibt bei der Behörde, die die Genehmigung erteilt hat;
- das **Exemplar Nr. 2** wird von der Behörde, die die Genehmigung erteilt hat, an die zuständige Behörde des Ausfuhrlandes geschickt;
- das **Exemplar Nr. 3** ist bei der Beförderung der Drogenausgangsstoffe vom Ort des Eingangs in das Zollgebiet der Union bis zu der Betriebsstätte des Einführers mitzuführen und bei der Zollabfertigung vorzulegen (siehe Abs. 4);
- das **Exemplar Nr. 4** ist für den Einführer bestimmt und von diesem aufzubewahren.

(3) Eine Einfuhr genehmigung kann für maximal zwei Drogenausgangsstoffe erteilt werden. Enthält eine Sendung mehr als zwei Drogenausgangsstoffe, sind entsprechend der Anzahl der Drogenausgangsstoffe mehrere Genehmigungen erforderlich.

(4) Das **Exemplar Nr. 3** der Einfuhr genehmigung bildet eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK (*Dokumentenartencode bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung „L135“*) und ist bei der Anmeldung zu einem Zollverfahren gemeinsam mit der Anmeldung vorzulegen. Die erfolgte Einfuhr ist von der Zollstelle in Feld 18 vordrucksgemäß zu bestätigen. Die Einfuhr genehmigung ist an den Anmelder zu retournieren, hat die Drogenausgangsstoffe bis zu der Betriebsstätte des Einführers zu begleiten und ist von diesem sodann an die ausstellende Behörde zu retournieren.

(5) Fehlen in der Einfuhr genehmigung die Angaben über die zuständige Behörde des Ausfuhrlandes (Feld 7), den Ort des Eingangs in das Zollgebiet der Union (Feld 9), das Beförderungsmittel (Feld 10) und die Rechnungsnummer (Feld 15), so wird im Feld 17 von der ausstellenden Behörde vorgeschrieben, dass der Wirtschaftsbeteiligte diese Angaben spätestens bis zum Tag des Eingangs der Waren in das Zollgebiet der Union nachreicht. Die Eingangszollstelle hat die Genehmigung vor der Eingangsbestätigung entsprechend zu ergänzen.

(6) Wird die Einfuhr genehmigung einer Zollstelle in einem anderen Mitgliedstaat als dem der ausstellenden Behörde vorgelegt, muss der Einführer auf Verlangen eine beglaubigte Übersetzung von Teilen der Genehmigung oder der gesamten Genehmigung vorlegen.

(7) Die im Feld 3 der Einfuhr genehmigung vermerkte Frist ist die Geltungsdauer, innerhalb deren die Drogenausgangsstoffe in das Zollgebiet der Union verbracht worden sein müssen.

Diese Frist darf höchstens sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Einfuhr genehmigung betragen, kann jedoch in Ausnahmefällen auf Antrag verlängert werden.

(8) Teilabschreibungen von Einfuhr genehmigungen sind nicht zulässig.

#### 4.4. Zolltarif und Codierungen in e-Zoll in der Einfuhr

- (1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0221: Drogenausgangsstoffe“ (VuB-Code „0221“) gekennzeichnet.
- (2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

##### Dokumentenarten

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
L135	Einfuhr genehmigung (Ausgangsstoffe) von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats erteilt, in dem der Einführer niedergelassen ist	Abschnitt 4.2. und Abschnitt 4.3.
7061	Nachweis der Registrierung/Erlaubnis für die Ein- oder Ausfuhr von Drogenausgangsstoffen oder Vermittlungsgeschäfte mit Drogenausgangsstoffen	Abschnitt 2.2., Abschnitt 2.3. und Abschnitt 4.2.
7079	Ausnahme - Ware von VuB 0221 (Drogenausgangsstoffe) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen (siehe Abschnitt 2.2. und Abschnitt 2.3.) oder einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen, siehe Abschnitt 1. und Anlage 1)

#### 4.5. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren in der Einfuhr

Wirtschaftsbeteiligte, die Drogenausgangsstoffe der Kategorie 1 einführen (oder diesbezügliche Vermittlungsgeschäfte betreiben) benötigen zur Ausübung dieser Tätigkeiten eine Erlaubnis (siehe Abschnitt 2.2.) und Wirtschaftsbeteiligte, die Drogenausgangsstoffe der Kategorie 2 einführen (oder diesbezügliche Vermittlungsgeschäfte betreiben), müssen bei den zuständigen Behörden jenes Mitgliedstaates registriert sein, in dem sie niedergelassen sind (siehe Abschnitt 2.3.). Mit dem Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zum Anschreibeverfahren ist daher die Erlaubnis bzw. der Nachweis über die durchgeführte Registrierung vorzulegen. Die Überwachungszollstelle ist ferner unaufgefordert darüber zu unterrichten, wenn die Erlaubnis gemäß [Artikel 6 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) für den Handel mit Drogenausgangsstoffen der Kategorie 1 bzw. die Registrierung gemäß [Artikel 7](#)

der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 für den Handel mit Drogenausgangsstoffen der Kategorie 2 geändert wird oder nicht mehr besteht.

## 5. Kontrollbefugnisse

### 5.1. Allgemeine Kontrollbefugnisse der Zollbehörde

(1) Abgesehen von den durch das [ZollR-DG](#) eingeräumten Befugnissen sind die Zollbehörden für die Überwachung des Verkehrs und der Gebarung mit Drogenausgangsstoffen gemäß [§ 19 Suchtmittelgesetz](#) befugt.

1. in Räumlichkeiten und Einrichtungen, insbesondere auch Beförderungsmitteln, in oder mit denen der Verkehr mit Drogenausgangsstoffen durchgeführt wird, jederzeit Nachschau zu halten sowie
2. alle Auskünfte und Unterlagen, die zur Überwachung des Verkehrs und der Gebarung mit Drogenausgangsstoffen erforderlich sind, zu verlangen sowie die nach einschlägigen, unmittelbar anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Union zu führenden Unterlagen und Aufzeichnungen einzusehen und hieraus Abschriften oder Ablichtungen anzufertigen oder Ausdrucke von automationsunterstützt verarbeiteten Daten zu verlangen.

(2) Soweit es zur Überwachung des Verkehrs und der Gebarung mit Drogenausgangsstoffen erforderlich ist, sind die mit der Überwachung beauftragten Organe befugt, Proben nach ihrer Auswahl zum Zwecke der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. Soweit nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird, ist ein Teil der Probe, oder sofern die Probe nicht oder ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht in Teile von gleicher Qualität teilbar ist, ein zweites Stück der gleichen Art wie das als Probe entnommene zurückzulassen. Zurückzulassende Proben sind amtlich zu verschließen oder zu versiegeln. Sie sind mit dem Datum der Probenahme zu versehen.

(3) Die Wirtschaftsbeteiligten sind gemäß [§ 20 Suchtmittelgesetz](#) verpflichtet, bei der Durchführung der Überwachung mitzuwirken, insbesondere auf Verlangen des mit der Überwachung beauftragten Organs die Orte zu bezeichnen, an denen der Verkehr mit Drogenausgangsstoffen stattfindet, und den mit der Überwachung beauftragten Organen den Zutritt zu diesen zu gestatten, Auskünfte zu erteilen sowie die Einsicht in Unterlagen und Aufzeichnungen und die Entnahme von Proben zu ermöglichen

### 5.2. Kontrollen bei der Verbringung in das Zollgebiet der Union

(1) Werden Drogenausgangsstoffe

- zur Abladung oder Umladung (zB auf Flughäfen),
- zur vorübergehenden Verwahrung,

- zur Lagerung in einer Freizone oder
- zur Überführung in das externe Versandverfahren der Union,

in das Zollgebiet der Union verbracht, haben die Wirtschaftsbeteiligten – abgesehen von der Vorlage der Erlaubnis für den Handel mit Drogenausgangsstoffen der Kategorie 1 (siehe Abschnitt 2.2.) bzw. des Nachweises der Registrierung für den Handel mit Drogenausgangsstoffen der Kategorien 2 und 3 (siehe Abschnitt 2.3.) – gemäß [Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) auf Verlangen der Zollbehörden auch den legalen Zweck des Vorgangs nachzuweisen.

(2) Der Wirtschaftsbeteiligte hat als Nachweis des legalen Zwecks – auf Verlangen der Zollbehörden – eine schriftliche Erklärung auf einem Vordruck, der dem Muster gemäß Anlage 2 Muster 5 entspricht, vorzulegen. Auf die zu diesem Vordruck enthaltenen Erläuterungen wird hingewiesen. Dieser Erklärung ist – neben einer Kopie der Erlaubnis bzw. der Registrierung – nach Möglichkeit auch eine Kopie der Ausfuhr genehmigung für Drogenausgangsstoffe gemäß Artikels 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen des Ausfuhrlandes anzuschließen. An Hand dieser Unterlagen ist zu prüfen, ob die Drogenausgangsstoffe nach wie vor unter den vom Ausfuhrland genehmigten Bedingungen transportiert werden.

***Hinweis:*** Das Formblatt steht in einer ausfüllbaren Version mit der Bezeichnung **Za 290** (Erklärung des Wirtschaftsbeteiligten zur Verbringung erfasster Stoffe in das Zollgebiet der Union) auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen zur Verfügung (<https://www.bmf.gv.at> => Formulare => Formulare – Zoll).

(3) Werden dabei Unstimmigkeiten festgestellt, die den legalen Zweck des Vorganges in Frage stellen (zB Änderung des genehmigten Bestimmungslandes, Änderung des Einführers im Bestimmungsland, Nichteinhaltung von Auflagen oder Bedingungen in der Ausfuhr genehmigung des Ausfuhrlandes) oder die eine Abzweigung der Drogenausgangsstoffe für die unerlaubte Herstellung und Zubereitung von Suchtgiften und psychotropen Stoffen vermuten lassen (zB Fehlmenge), sind die Waren bei Gefahr im Verzug gemäß [§ 29 ZollR-DG](#) zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Zwecks Durchführung weiterer Ermittlungen ist das Einvernehmen mit dem

Bundeskriminalamt im Bundesministerium für Inneres  
Büro 3.3.3. – Meldestelle für Drogenausgangsstoffe  
Josef Holoubek Platz 1  
1090 Wien

Walter Adler

Tel.: 01 / 24836 – 985351

Handy: 0664 / 3926860

Manfred Horvath

Tel.: 01 / 24836 – 985372

Handy: 0664 / 3926846

Fax: 01 / 24836 – 951323

E-Mail: [Precursor@bmi.gv.at](mailto:Precursor@bmi.gv.at)

herzustellen.

(4) Die auf Verlangen der Zollbehörden abgegebenen schriftlichen Erklärungen der Wirtschaftsbeteiligten sind von den Zollstellen einzuziehen und den betreffenden Zollanmeldungen anzuschließen oder, falls eine Zollanmeldung nicht vorliegt, in geeigneter Weise gesammelt abzulegen.

### **5.3. Kontrollen in Freizonen und Zolllagern**

(1) Gemäß [Artikel 29 Abs. 5 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) sind Vorgänge in Freizonen sowie in anderen sensiblen Bereichen wie Zolllagern in jeder Phase so wirksam zu kontrollieren, dass den speziellen Abzweigungsgefahren vorgebeugt wird. Diese Kontrollen dürfen nicht weniger streng sein als die in anderen Teilen des Zollgebiets diesbezüglich durchgeführten Kontrollen.

(2) Die Überwachungszollstellen haben daher in Freizonen und Zolllagern entsprechende Kontrollen durchzuführen. Dabei ist auch

- die Einhaltung der Einfuhr genehmigungspflicht (siehe Abschnitt 4.) zu überwachen,
- auf die Einhaltung der Dokumentationspflichten (siehe Abschnitt 2.1.) zu achten,
- die Erlaubnis für den Handel mit Drogenausgangsstoffen der Kategorie 1 (siehe Abschnitt 2.2.) bzw. der Nachweis der Registrierung für den Handel mit Drogenausgangsstoffen der Kategorien 2 und 3 (siehe Abschnitt 2.3.) zu kontrollieren und
- gegebenenfalls auch der legale Zweck des Vorganges zu prüfen (siehe Abschnitt 5.2.).

## 5.4. Meldepflichten der Zollstellen (Drogausgangsstoff-Quartalsmeldung)

(1) Gemäß [Artikel 13 der Verordnung \(EU\) 2015/1011](#) sind der Kommission quartalsweise Informationen über die Fälle, in denen die Überlassung von Drogausgangsstoffen ausgesetzt wurde oder in denen Drogausgangsstoffe beschlagnahmt wurden, zu melden.

(2) Die Zollstellen haben daher der Abteilung III/11 des Bundesministeriums für Finanzen per E-Mail mit dem Betreff „**Drogausgangsstoff-Quartalsmeldung**“ an die Adresse

[post.vub@bmf.gv.at](mailto:post.vub@bmf.gv.at)

quartalsweise, und zwar

- für das 1. Quartal zum 10. April,
- für das 2. Quartal zum 10. Juli,
- für das 3. Quartal zum 10. Oktober und
- für das 4. Quartal zum 10. Jänner des Folgejahres.

eine Auflistung aller Fälle des vergangenen Quartals zu übermitteln, in denen die Überlassung von Drogausgangsstoffen ausgesetzt wurde oder in denen Drogausgangsstoffe beschlagnahmt wurden, unter Bekanntgabe folgender Angaben (soweit bekannt):

- a) Bezeichnung der Drogausgangsstoffe,
- b) allfällige nicht geregelte Stoffe, die sich gemeinsam mit den Drogausgangsstoffen in der Sendung befunden haben,
- c) Menge und Einheit der Stoffe,
- c) Zollverfahren, wobei auch jene Fälle anzugeben sind, in denen Drogausgangsstoffe noch nicht zu einem Zollverfahren angemeldet wurden (zB wenn sie umgeladen werden oder den Status von Waren in vorübergehender Verwahrung haben),
- d) Ursprungs-, Herkunfts- und Bestimmungsland sowie
- e) verwendetes Beförderungsmittel.

Zur Übermittlung der Quartalsmeldung für Drogausgangsstoffe wird den Zollstellen eine von der Europäischen Kommission ausgearbeitete Excel-Datei zur Verfügung gestellt.

**Die Übermittlung einer Fehlanzeige ist erforderlich.**

(3) Eine Meldung gemäß Abs. 2 ist auch dann erforderlich, wenn erst über Aufforderung der Zollbehörde im Zuge einer Zollabfertigung oder nach einer Kontrolle die für die Ein- oder Ausfuhr erforderlichen Unterlagen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Registrierungen) nachgereicht oder die Dokumentationspflichten eingehalten werden und die Drogenausgangsstoffe schlussendlich ein- oder ausgeführt wurden.

## 6. Strafbestimmungen

(1) Gemäß [§ 32 Abs. 3 des Suchtmittelgesetzes](#) macht sich strafbar, wer einen Drogenausgangsstoff, von dem er weiß, dass er bei der vorschriftswidrigen Erzeugung eines Suchtmittels in einer großen Menge verwendet werden soll, einführt oder ausführt. Der **Versuch** solcher Zu widerhandlungen ist ebenfalls **strafbar**. Die Durchführung der Strafverfahren wegen derartiger Zu widerhandlungen gegen das [Suchtmittelgesetz](#) obliegt den Gerichten. Die Untergrenzen einer großen Menge (Grenzmengen) für Suchtgifte bzw. für psychotrope Stoffen sind in der [Suchtgift-Grenzmengenverordnung](#) (siehe VB-0220 Anlage 6 zur Arbeitsrichtlinie Suchtmittel) bzw. in der [Psychotropen-Grenzmengenverordnung](#) (siehe VB-0220 Anlage 7 zur Arbeitsrichtlinie Suchtmittel) festgelegt.

(2) Abgesehen von den unter Abs. 1 behandelten gerichtlichen Strafen ist die Einfuhr oder die Ausfuhr von Drogenausgangsstoffen entgegen den in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Bestimmungen [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) bzw. [des Suchtmittelgesetzes](#) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als Verwaltungsübertretung strafbar. Der **Versuch** solcher Zu widerhandlungen ist allerdings **nicht strafbar**.

Wer der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) zu widerhandelt, indem er

- die Dokumentationspflicht gemäß [Artikel 3](#) oder [4 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr eines Drogenausgangsstoffes oder einem Vermittlungsgeschäft mit einem solchen verletzt ([§ 44 Abs. 3 Z 1 SMG](#)),
- die Kennzeichnungspflicht gemäß [Artikel 5 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) hinsichtlich eines Drogenausgangsstoffes verletzt ([§ 44 Abs. 3 Z 2 SMG](#)),
- entgegen [Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) einen Drogenausgangsstoff der Kategorie 1 des Anhangs ohne Erlaubnis ein- oder ausführt oder damit ein Vermittlungsgeschäft betreibt ([§ 44 Abs. 3 Z 3 SMG](#)),
- entgegen [Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) einen Drogenausgangsstoff der Kategorie 2 des Anhangs ohne Registrierung ein- oder ausführt oder damit ein Vermittlungsgeschäft betreibt ([§ 44 Abs. 3 Z 4 SMG](#)),
- entgegen [Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) einen Drogenausgangsstoff der Kategorie 3 des Anhangs ohne Registrierung ausführt ([§ 44 Abs. 3 Z 5 SMG](#)),
- der Nachweispflicht gemäß [Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) im Zusammenhang mit der Durchfuhrkontrolle eines Drogenausgangsstoffes nicht nachkommt ([§ 44 Abs. 3 Z 6 SMG](#)),

- die Meldepflicht hinsichtlich ungewöhnlicher Bestellungen oder Vorgänge gemäß [Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) von Drogenausgangsstoffen verletzt ([§ 44 Abs. 3 Z 7 SMG](#)),
- die Auskunftspflicht betreffend die Ausfuhr und Einfuhr von Drogenausgangsstoffen sowie Vermittlungsgeschäfte mit solchen gemäß [Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) in Verbindung mit [Artikel 9 Abs. 2 bis 5 der Verordnung \(EU\) 2015/1011](#) verletzt oder dieser Auskunftspflicht entgegen [Artikel 10 Abs. 2 oder 3 der Verordnung \(EU\) 2015/1013](#) nicht fristgerecht nachkommt ([§ 44 Abs. 3 Z 8 SMG](#)),
- einen Drogenausgangsstoff entgegen [Artikel 12 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) ohne Ausfuhrgenehmigung ausführt ([§ 44 Abs. 3 Z 9 SMG](#)) oder
- einen Drogenausgangsstoff der Kategorie 1 des Anhangs entgegen [Artikel 20 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) ohne Einfuhrgenehmigung einführt ([§ 44 Abs. 3 Z 10 SMG](#)).

(3) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen, feststellen, dass Drogenausgangsstoffe entgegen den in dieser Arbeitsrichtlinie wiedergegebenen Bestimmungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) bzw. [des Suchtmittelgesetzes](#) eingeführt oder ausgeführt worden sind, so sind die Waren bei Gefahr im Verzug gemäß [§ 29 ZollR-DG](#) zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Im Fall einer Gerichtszuständigkeit ist die Zu widerhandlung durch Übermittlung einer Ausfertigung der Tatbeschreibung im Wege der Finanzstrafbehörde erster Instanz der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, anderenfalls ist umgehend Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten. Die beschlagnahmten Waren sind der zur Strafverfolgung zuständigen Behörde nach Möglichkeit abzuliefern. Im Falle von Nichtunionswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass es sich um einfuhrabgabepflichtige Nichtunionswaren handelt und dass die Waren daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu gestellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Kann die Ware wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Behörde zu erstatten.

(4) Gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) können die Zollorgane nach Maßgabe des [§ 37 VStG](#) und des [§ 37a VStG](#) bei Verdacht einer Verwaltungsübertretung der in dieser Arbeitsrichtlinie behandelte Vorschriften [des Suchtmittelgesetzes](#) einen Betrag von **180 €** als **vorläufige Sicherheit** festsetzen und einheben. Die Zollorgane sind gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#)

weiters ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen mit **Organstrafverfügung** gemäß [§ 50 VStG](#) Geldstrafen bis zu **120 €** einzuheben.

**Hinweis:** *Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit oder zur Erlassung von Organstrafverfügungen durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.*

(5) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

**Anlage 1****Liste der Drogenausgangsstoffe****1. Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 111/2005****Drogenausgangsstoffe der Kategorie 1**

<b>Stoff</b>	<b>KN-Bezeichnung (falls abweichend)</b>	<b>KN-Code (¹)</b>	<b>CAS-Nr. (²)</b>
1-Phenyl-2-propanon	Phenylaceton	2914 31 00	103-79-7
Methyl-alpha-acetylphenylacetat (MAPA)		2918 30 00	16648-44-5
Methyl-2-methyl-3-phenyl-2-oxirancarboxylat (BMK-Methylglycidat)		2918 99 90	80532-66-7
2-Methyl-3-phenyl-2-oxirancarbonsäure (BMK-Glycidsäure)		2918 99 90	25547-51-7
N-Acetylanthranilsäure	2-Acetamidobenzoesäure	2924 23 00	89-52-1
Alpha-Phenylacetoacetamid (APAA)		2924 29 70	4433-77-6
Alpha-Phenylacetoacetonitril (APAAN)		2926 40 00	4468-48-8
Isosafrol ( <i>cis</i> + <i>trans</i> )		2932 91 00	120-58-1
3,4-Methylendioxyphenylpropan-2-on	1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)propan-2-on	2932 92 00	4676-39-5
Piperonal		2932 93 00	120-57-0
Safrol		2932 94 00	94-59-7
Methyl-3-(1,3-benzodioxol-5-yl)-2-methyl-2-oxirancarboxylat (PMK-Methylglycidat)		2932 99 00	13605-48-6
3-(1,3-Benzodioxol-5-yl)-2-methyl-2-oxirancarbonsäure (PMK-Glycidsäure)		2932 99 00	2167189-50-4
4-Anilino-N-phenethylpiperidin (ANPP)		2933 39 99	21409-26-7
N-Phenethyl-4-piperidon (NPP)		2933 39 99	39742-60-4
Ephedrin		2939 41 00	299-42-3
Pseudoephedrin		2939 42 00	90-82-4
Norephedrin		2939 44 00	14838-15-4

<b>Stoff</b>	<b>KN-Bezeichnung (falls abweichend)</b>	<b>KN-Code (¹)</b>	<b>CAS-Nr. (²)</b>
Ergometrin		2939 61 00	60-79-7
Ergotamin		2939 62 00	113-15-5
Lysergsäure		2939 63 00	82-58-6
(1R,2S)-(-)-Chlorehedrin		ex 2939 79 90	110925-64-9
(1S,2R)-(+)-Chlorehedrin		ex 2939 79 90	1384199-95-4
(1S,2S)-(+)-Chlorpseudoephedrin		ex 2939 79 90	73393-61-0
(1R,2R)-(-)-Chlorpseudoephedrin		ex 2939 79 90	771434-80-1

Die Stereoisomere der in dieser Kategorie aufgeführten Stoffe mit Ausnahme von Cathin (³), sofern das Bestehen solcher Formen möglich ist.

Die Salze der in dieser Kategorie aufgeführten Stoffe, soweit das Bestehen solcher Salze möglich ist und es sich nicht um Salze des Cathins handelt.

(¹) ABl. Nr. L 290 vom 28.10.2002, S. 1.

(²) Die CAS-Nr. ist die Registriernummer des „Chemical Abstracts Service“, bei der es sich um eine eindeutige Codierung für jeden Stoff und seine Struktur handelt. Jedes Isomer und jedes Salz jedes Isomers erhalten eine eigene CAS-Nr. Daher weichen die CAS-Nummern für die Salze der oben genannten Stoffe von den angegebenen Nummern ab.

(³) Auch (+)-Norpseudoephedrin genannt, KN-Code 2939 43 00, CAS-Nr. 492-39-7.

## Drogenerausgangsstoffe der Kategorie 2

<b>Stoff</b>	<b>KN-Bezeichnung (falls abweichend)</b>	<b>KN-Code (¹)</b>	<b>CAS-Nr. (²)</b>
Roter Phosphor (*)		2804 70 00 (*)	7723-14-0 (*)
Kaliumpermanganat		2841 61 00	7722-64-7
Essigsäureanhydrid		2915 24 00	108-24-7
Phenyllessigsäure		2916 34 00	103-82-2
Anthranilsäure		ex 2922 43 00	118-92-3
Piperidin		2933 32 00	110-89-4

Die Salze der in dieser Kategorie aufgeführten Stoffe, soweit das Bestehen solcher Salze möglich ist.

(¹) ABl. Nr. L 290 vom 28.10.2002, S. 1.

(²) Die CAS-Nr. ist die Registriernummer des „Chemical Abstracts Service“, bei der es sich um eine eindeutige Codierung für jeden Stoff und seine Struktur handelt. Jedes Isomer und jedes Salz jedes Isomers erhalten eine eigene CAS-Nr. Daher weichen die CAS-Nummern für die Salze der oben genannten Stoffe von den angegebenen Nummern ab.

(\*) **Hinweis:** Der Eintrag für den roten Phosphor gilt ab dem 13. Jänner 2021.

### Drogenausgangsstoffe der Kategorie 3

<b>Stoff</b>	<b>KN-Bezeichnung (falls abweichend)</b>	<b>KN-Code (¹)</b>	<b>CAS-Nr. (²)</b>
Salzsäure	Chlorwasserstoff (Salzsäure)	2806 10 00	7647-01-0
Schwefelsäure		2807 00 00	7664-93-9
Toluol		2902 30 00	108-88-3
Ethylether	Diethylether	2909 11 00	60-29-7
Aceton		2914 11 00	67-64-1
Methylethylketon	Butanon	2914 12 00	78-93-3

(¹) ABl. Nr. L 290 vom 28.10.2002, S. 1.78-93-3

(²) Die CAS-Nr. ist die Registriernummer des „Chemical Abstracts Service“, bei der es sich um eine eindeutige Codierung für jeden Stoff und seine Struktur handelt. Jedes Isomer und jedes Salz jedes Isomers erhalten eine eigene CAS-Nr. Daher weichen die CAS-Nummern für die Salze der oben genannten Stoffe von den angegebenen Nummern ab.

### Drogenausgangsstoffe der Kategorie 4

<b>Stoff</b>	<b>KN-Bezeichnung (sofern anders lautend)</b>	<b>KN-Code</b>
Ephedrin oder seine Salze enthaltende Arzneimittel und Tierarzneimittel	Ephedrin oder seine Salze enthaltend	3003 41 00 3004 41 00
Pseudoephedrin oder seine Salze enthaltende Arzneimittel und Tierarzneimittel	Pseudoephedrin (INN) oder seine Salze enthaltend	3003 42 00 3004 42 00

## 2. Synonyme von Drogenausgangsstoffen

Die Drogenausgangsstoffe kommen auch unter anderen kommerziellen oder wissenschaftlichen Bezeichnungen in den Handel, von denen die wichtigsten in der nachstehenden Tabelle angeführt sind.

### Drogenausgangsstoffe der Kategorie 1

Drogenausgangsstoff	Synonyme
1-Phenyl-2-propanon	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Phenylaceton</li> <li>▪ Phenylpropanon-2-on</li> <li>▪ Phenyl-2-propanon</li> <li>▪ 1-Phenylpropynon-2-on</li> <li>▪ 1-Phenyl-2-oxopropan</li> <li>▪ Benzolmethylceton (BMC, BMK)</li> </ul>
N-Acetylanthranilsäure	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 2-Acetamidobenzoësäure</li> <li>▪ 2-Acetylaminobenzoësäure</li> <li>▪ o-Acetylaminobenzoësäure</li> </ul>
Isosafrol ( <i>cis</i> + <i>trans</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 5-Prop-1-enyl-1,3-benzodioxol</li> <li>▪ 1,2-Methylendioxy-4-prop-1-enylbenzol</li> </ul>
3,4-Methylendioxyphenylpropan-2-on	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 1,3-Benzodioxol-5-yl-propan-2-on</li> <li>▪ 3,4-Methylendioxyphenylaceton</li> <li>▪ 3,4-Methylendioxyphenyl-2-propanon</li> </ul>
Piperonal	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 1,3-Benzodioxol-5-carbaldehyd</li> <li>▪ Protocatechualdehydmethylenether</li> <li>▪ 1,3-Benzodioxol-5-carboxaldehyd</li> <li>▪ 3,4-(Methylendioxy)-benzaldehyd</li> <li>▪ Heliotropin</li> <li>▪ Piperonylaldehyd</li> <li>▪ Dioxymethylenprotocatechualdehyd</li> </ul>
Safrol	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 5-Allyl-1,3-benzodioxol</li> <li>▪ 4-Allyl-1,2-methylendioxybenzol</li> <li>▪ 1,2-Methylendioxy-4-prop-2-enylbenzol</li> <li>▪ 5-Prop-2-enyl-1,3-benzodioxol</li> </ul>
Ephedrin	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 1-Phenyl-1-hydroxy-2-methylaminopropan</li> <li>▪ 2-Methylamino-1-phenyl-1-propanol</li> </ul>
Pseudoephedrin	—
Norephedrin	—

<b>Drogenausgangsstoff</b>	<b>Synonyme</b>
Ergometrin	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Ergonovin</li><li>▪ Ergobasin</li><li>▪ Ergotoxin</li><li>▪ Ergostetrin</li><li>▪ Ergotrat</li><li>▪ Ergoklinin</li><li>▪ Syntometrin</li><li>▪ 9,10-Didehydro-N-(2-hydroxy-1-methylethyl)-6-methylergolin-8-carboxamid</li><li>▪ N-(2-Hydroxy-1-methyl-ethyl)-lysergamid</li><li>▪ Lysergsäure-2-propanolamid</li><li>▪ Lysergsäure-2-hydroxy-1-methylethylamid</li><li>▪ Hydroxypropyllysergamid</li><li>▪ Basergin</li><li>▪ Neofemergen</li><li>▪ Cornocentin</li><li>▪ Ermetrin</li></ul>

<b>Drogenausgangsstoff</b>	<b>Synonyme</b>
Ergotamin	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 5'-Benzyl-12'-hydroxy-2'-methylergotaman-3',6',18-trion</li> <li>▪ Ergotaman-3',6',18-trion,12'-hydroxy-2'-methyl-5'(phenylmethyl)-12'-hydroxy-2'-methyl-5'(phenylmethyl)ergotaman-3',6',18-trion</li> <li>▪ Indolo(4,3-fg)chinolin,ergotaman-3',6',18-trion-Derivat</li> <li>▪ 8H-Oxazolo(3,2,-a)pyrrolo(2-1-c)pyrazin, ergotaman-3',6',18-trion-Derivat</li> <li>▪ N-(5-(Benzyl-10b-hydroxy-2-methyl-3,6-dioxoperhydro-oxazolo(3,2-a)-pyrrolo(2,1-c)pyrazin-2-yl)D-lysergamid</li> <li>▪ Ergam</li> <li>▪ Ergat</li> <li>▪ Ergomar</li> <li>▪ Ergostat</li> <li>▪ Ergotaminbitartrat</li> <li>▪ Ergotamintartrat(2:1)</li> <li>▪ Ergotamini tartras</li> <li>▪ Ergotaman-3',6',18-trion,12'-hydroxy-2'-methyl-5'(phenylmethyl)-,-2,3-dihydroxy-butandioat(2:1)</li> <li>▪ Ergotartrat</li> <li>▪ Etin</li> <li>▪ Exmigra</li> <li>▪ Femergin</li> <li>▪ Gotamintartrat</li> <li>▪ Gynergen</li> <li>▪ Lingrain</li> <li>▪ Lingran</li> <li>▪ Neo-Ergotin</li> <li>▪ Rigetamin</li> <li>▪ Secagyn</li> <li>▪ Secupan</li> </ul>
Lysergsäure	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 9,10-Amphetamine/Methamphetamineindihydro-6-methyl-ergolin-8-carboxylsäure</li> <li>▪ Indolo(4,3-fg)chinolinsäure</li> <li>▪ Ergolin-8-carboxyl-Derivat</li> <li>▪ 4,6,6a,7,8,9-Hexahydro-7-methyl-indolo-(4,3-fg)chinolin-9-carboxylsäure</li> <li>▪ 9,10-Didehydro-6-methylergolin-8-carboxysäure</li> </ul>
alpha-Phenylacetooacetonitril	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ APAAN</li> </ul>

### **Drogenausgangsstoffe der Kategorie 2**

<b>Drogenausgangsstoff</b>	<b>Synonyme</b>
----------------------------	-----------------

<b>Drogenausgangsstoff</b>	<b>Synonyme</b>
Essigsäureanhydrid	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Acetanhydrid</li> <li>▪ Essigoxid</li> <li>▪ Acetyloxid</li> <li>▪ Ethananhhydrid</li> </ul>
Phenyllessigsäure	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Benzolessigsäure-Toluolsäure</li> </ul>
Anthranilsäure	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ o-Aminobenzosäure</li> </ul>
Piperidin	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hexahdropyridin</li> <li>▪ Pentamethylenimin</li> </ul>
Kaliumpermanganat	–

### **Drogenausgangsstoffe der Kategorie 3**

<b>Drogenausgangsstoff</b>	<b>Synonyme</b>
Salzsäure	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Chlorwasserstoff</li> <li>▪ Hydrogenchlorid</li> </ul>
Schwefelsäure	–
Toluol	–
Ethylether	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Diethylether</li> <li>▪ Ether</li> <li>▪ Ethoxyethan</li> <li>▪ Ethyloxid</li> <li>▪ Diethyloxid oder Ethyldioxid</li> <li>▪ Schwefelether</li> </ul>
Aceton	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 2-Propanon</li> <li>▪ Dimethylketon</li> <li>▪ <math>\beta</math>-Ketopropan</li> <li>▪ Pyroessigsäureether</li> </ul>
Methylethylketon (MEK)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Butanon oder 2-Butanon</li> </ul>

### 3. Liste der Drogenausgangsstoffe, geordnet nach KN-Codes

KN-Code	Warenbezeichnung	Kategorie
2804 70 10	Roter Phosphor <i>[Hinweis: Der Eintrag für den roten Phosphor gilt ab dem 13. Jänner 2021]</i>	2
2806 10 00	Chlorwasserstoff (Salzsäure)	3
2807 00 00	Schwefelsäure	3
2841 61 00	Kaliumpermanganat	2
2902 30 00	Toluol	3
2909 11 00	Diethylether (Ethylether)	3
2914 11 00	Aceton	3
2914 12 00	Butanon (Methylethylketon – MEK)	3
2914 31 00	Phenylaceton (Phenylpropanon-2-on)	1
2915 24 00	Essigsäureanhydrid	2
2916 34 00	Phenylsäure	2
ex 2918 30 00	Methyl-alpha-acetylphenylacetat (MAPA)	1
ex 2918 99 90	Methyl-2-methyl-3-phenyl-2-oxirancarboxylat (BMK-Methylglycidat)	1
	2-Methyl-3-phenyl-2-oxirancarbonsäure (BMK-Glycidsäure)	1
2922 43 00	Anthranilsäure	2
2924 23 00	2-Acetamidobenzoësäure (N-Acetylanthranilsäure)	1
ex 2924 29 70	Alpha-Phenylacetoacetamid (APAA)	1
2926 40	Alpha-Phenylacetoacetonitril (APAAN)	1
2932 91 00	Isosafrol (cis + trans)	1
2932 92 00	1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)propan-2-on	1
2932 93 00	Piperonal	1
2932 94 00	Safrol	1
ex 2932 99 00	Methyl-3-(1,3-benzodioxol-5-yl)-2-methyl-2-oxirancarboxylat (PMK-Methylglycidat)	1
	3-(1,3-Benzodioxol-5-yl)-2-methyl-2-oxirancarbonsäure (PMK-Glycidsäure)	1
2933 32 00	Piperidin	2
ex 2933 39 99	4-Anilino-N-phenethylpiperidin (ANPP)	1
	N-Phenethyl-4-piperidone (NPP)	1
2939 41 00	Ephedrin	1
2939 42 00	Pseudoephedrin	1

<b>KN-Code</b>	<b>Warenbezeichnung</b>	<b>Kategorie</b>
2939 44 00	Norephedrin	1
2939 61 00	Ergometrin	1
2939 62 00	Ergotamin	1
2939 63 00	Lysergsäure	1
ex 2939 79 90	(1R,2S)-(-)-Chlorehedrin	1
	(1S,2R)-(+)-Chlorehedrin	1
	(1S,2S)-(+)-Chlorpseudoephedrin	1
	(1R,2R)-(-)-Chlorpseudoephedrin	1
3003 41	Ephedrin oder seine Salze enthaltende Arzneimittel und Tierarzneimittel	4
3003 42	Pseudoephedrin oder seine Salze enthaltende Arzneimittel und Tierarzneimittel	4
3004 41	Ephedrin oder seine Salze enthaltende Arzneimittel und Tierarzneimittel	4
3004 42	Pseudoephedrin oder seine Salze enthaltende Arzneimittel und Tierarzneimittel	4
ex 3824 99 64	Mischungen, die Drogenausgangsstoffe enthalten und so zusammengesetzt sind, dass diese Stoffe einfach verwendet oder leicht und wirtschaftlich extrahiert werden können	
ex 3824 99 96	Mischungen, die Drogenausgangsstoffe enthalten und so zusammengesetzt sind, dass diese Stoffe einfach verwendet oder leicht und wirtschaftlich extrahiert werden können	
sowie	die Salze der aufgeführten Stoffe, mit Ausnahme der Salze von Schwefelsäure und Salzsäure, soweit das Bestehen solcher Salze möglich ist	

**Hinweis:** Bei den angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Positionen) im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7079“ anzugeben

**Anlage 2****Vordruckmuster****Muster 1: Erlaubnis**

 <p style="text-align: center;"><b>Europäische Union</b> <b>Erlaubnis</b> (Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 273/2004) (Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005)</p>																											
		<p style="text-align: center;">MS: ..... (Erlaubnisnr.)</p>																									
ORIGINAL	<p><b>1. Inhaber der Erlaubnis</b> (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail)</p>		<p><b>2. Ausstellende Behörde</b></p>																								
	<p>1a. Zusätzliche Angaben</p>		<p>1b. Zusätzliche Angaben</p>																								
<p><b>3. Gültigkeit</b></p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Beginn:</td> <td style="width: 50%;">Ende:</td> </tr> </table>				Beginn:	Ende:																						
Beginn:	Ende:																										
<p><b>4. Die Erlaubnis gilt für:</b></p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 25%;">Erfasster Stoff</th> <th style="width: 25%;">KN-Code</th> <th style="width: 25%;">Vorgang</th> <th style="width: 25%;">Betriebsstätte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </tbody> </table>				Erfasster Stoff	KN-Code	Vorgang	Betriebsstätte																				
Erfasster Stoff	KN-Code	Vorgang	Betriebsstätte																								
<p><b>5. Zusätzliche Angaben/Voraussetzungen</b></p>																											
<p><b>6. Datum</b></p>		<p><b>Unterschrift</b></p>	<p><b>Stempel</b></p>																								
<p><b>Name</b></p>																											

## Anmerkungen

1. Das Layout des Musters ist nicht verbindlich.
2. Die Ordnungszahlen und der Wortlaut des Musters sind verbindlich. Die fett gedruckten Felder sind Pflichtfelder, die unbedingt ausgefüllt werden müssen.
3. Angaben zu den einzelnen Feldern:

Feld 1 (Inhaber der Erlaubnis): Gegebenenfalls kann der Name des verantwortlichen Beauftragten hinzugefügt werden.

Feld 3 (Gültigkeit/Ende): Anzugeben ist das Ende der Gültigkeit bzw. ob die Inhaber der Erlaubnis in bestimmten Abständen, spätestens jedoch nach drei Jahren, nachweisen müssen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis noch erfüllt werden.

Feld 4 (Erfasster Stoff): Bezeichnung des erfassten Stoffes gemäß dem Anhang oder im Falle von Mischungen oder Naturprodukten deren Bezeichnung bzw. die Bezeichnung jeglicher darin enthaltener erfasster Stoffe gemäß dem Anhang. Gegebenenfalls ist anzugeben, ob es sich um Salze handelt.

Feld 4 (KN-Code): Zusätzlich zum KN-Code kann auch die CAS-Nummer angegeben werden.

Feld 4 (Vorgang): Anzugeben ist, ob es sich um eine Ausfuhr, Einfuhr und/oder um Vermittlungsgeschäfte handelt. Bei einer Einfuhr ist je nach Fall zu präzisieren: Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verwendung, übliche Behandlungen und/oder Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr. Bei Vorgängen gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 273/2004](#) ist zu präzisieren: Lagerung, Erzeugung, Herstellung, Weiterverarbeitung, Handel, Vertrieb und/oder Vermittlung.

Feld 4 (Betriebsstätte): Bei Vermittlungsgeschäften gemäß [Artikel 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) braucht die Betriebsstätte nicht angegeben zu werden.

4. Die Mitgliedstaaten können Felder für nationale Zwecke vorsehen. Diese sind durch eine Ordnungszahl gefolgt von einem Großbuchstaben zu kennzeichnen (z. B. 4A).
5. Schutz personenbezogener Daten

Verarbeitet die Europäische Kommission personenbezogene Daten, die in diesem Dokument enthalten sind, findet die [Verordnung \(EG\) Nr. 45/2001](#) des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr Anwendung.

Verarbeitet die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats personenbezogene Daten, die in diesem Dokument enthalten sind, finden die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der [Richtlinie 95/46/EG](#) Anwendung.

Der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht in der Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen innerhalb der Union gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 273/2004](#), geändert durch die [Verordnung \(EU\) Nr. 1258/2013](#), und zwischen der Union und Drittländern gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#), geändert durch die [Verordnung \(EU\) Nr. 1259/2013](#).

Die zuständige nationale Behörde, bei der das vorliegende Dokument eingereicht worden ist, kontrolliert die Verarbeitung der Daten. Die Liste der zuständigen Behörden wird auf der Website der Kommission veröffentlicht:

[http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/resources/documents/customs/customs\\_controls/drugs\\_precursors/legislation/national\\_competent\\_authorities.pdf](http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/customs/customs_controls/drugs_precursors/legislation/national_competent_authorities.pdf)

Gemäß [Artikel 17 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Union und Drittländern und unbeschadet der in der Union geltenden Datenschutzbestimmungen dürfen die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten personenbezogene Daten und die in diesem Dokument enthaltenen Informationen mit den zuständigen Behörden in Drittländern zur Kontrolle und Überwachung bestimmter, häufig zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen verwendet Stoffe austauschen.

Die betroffene Person hat ein Recht auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden, und ist gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 45/2001](#) bzw. gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der [Richtlinie 95/46/EG](#) berechtigt, diese Daten gegebenenfalls zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren.

Alle Anträge auf Ausübung des Rechts auf Zugang, Berichtigung, Löschung oder Sperrung sind bei der zuständigen Behörde, bei der das vorliegende Dokument eingereicht wurde, zu stellen und werden von dieser bearbeitet.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind [Artikel 33 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) und [Artikel 13b der Verordnung \(EG\) Nr. 273/2004](#).

Im vorliegenden Dokument enthaltene personenbezogene Daten dürfen nicht länger gespeichert werden, als es für die Zwecke erforderlich ist, für die sie erhoben wurden.

Bei Unstimmigkeiten können Beschwerden an die entsprechende nationale Datenschutzbehörde gerichtet werden. Die Kontaktdaten der nationalen Datenschutzbehörden können auf der Webseite der Generaldirektion Justiz der Europäischen Kommission abgerufen werden: [http://ec.europa.eu/justice/data-protection/bodies/authorities/eu/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/justice/data-protection/bodies/authorities/eu/index_en.htm).

Beschwerden hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Europäische Kommission sollten an den Europäischen Datenschutzbeauftragten gerichtet werden: <http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/>.

## Muster 2: Registrierung

		<b>Europäische Union</b> <b>Registrierung</b> (Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 273/2004) (Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005)	
<b>ORIGINAL</b>	MS: ..... (Registrierungsnr.)		
	1. Inhaber der Registrierung (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail)		2. Ausstellende Behörde
1a. Zusätzliche Angaben		1b. Zusätzliche Angaben	
3. Gültigkeit Beginn: _____ Ende: _____			
4. Die Registrierung gilt für:			
Erfasster Stoff		KN-Code	Vorgang
5. Zusätzliche Angaben/Voraussetzungen			
6. Datum		Unterschrift	Stempel
Name			

## Anmerkungen

1. Das Layout des Musters ist nicht verbindlich.
2. Die Ordnungszahlen und der Wortlaut des Musters sind verbindlich. Die fett gedruckten Felder sind Pflichtfelder, die unbedingt ausgefüllt werden müssen.
3. Angaben zu den einzelnen Feldern:

Feld 1 (Inhaber der Registrierung): Gegebenenfalls kann der Name des verantwortlichen Beauftragten hinzugefügt werden.

Feld 3 (Gültigkeit/Ende): Anzugeben ist der Beginn und, falls relevant, das Ende der Gültigkeit.

Feld 4 (Erfasster Stoff): Bezeichnung des erfassten Stoffes gemäß dem Anhang oder im Falle von Mischungen oder Naturprodukten deren Bezeichnung bzw. die Bezeichnung jeglicher darin enthaltener erfasster Stoffe gemäß dem Anhang. Gegebenenfalls ist anzugeben, ob es sich um Salze handelt.

Feld 4 (KN-Code): Zusätzlich zum KN-Code kann auch die CAS-Nummer angegeben werden.

Feld 4 (Vorgang): Anzugeben ist, ob es sich um eine Ausfuhr, Einfuhr und/oder um Vermittlungsgeschäfte handelt. Bei einer Einfuhr ist je nach Fall zu präzisieren: Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verwendung, übliche Behandlungen und/oder Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr. Bei Vorgängen gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 273/2004](#) ist zu präzisieren: Lagerung, Erzeugung, Herstellung, Weiterverarbeitung, Handel, Vertrieb und/ oder Vermittlung.

Feld 4 (Betriebsstätte): Bei Vermittlungsgeschäften gemäß [Artikel 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) braucht die Betriebsstätte nicht angegeben zu werden.

4. Die Mitgliedstaaten können Felder für nationale Zwecke vorsehen. Diese sind durch eine Ordnungszahl gefolgt von einem Großbuchstaben zu kennzeichnen (z. B. 4A).
5. Schutz personenbezogener Daten

Verarbeitet die Europäische Kommission personenbezogene Daten, die in diesem Dokument enthalten sind, findet die [Verordnung \(EG\) Nr. 45/2001](#) des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr Anwendung.

Verarbeitet die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats personenbezogene Daten, die in diesem Dokument enthalten sind, finden die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der [Richtlinie 95/46/EG](#) Anwendung.

Der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht in der Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen innerhalb der Union gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 273/2004](#), geändert durch die [Verordnung \(EU\) Nr. 1258/2013](#), und zwischen der Union und Drittländern gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#), geändert durch die [Verordnung \(EU\) Nr. 1259/2013](#).

Die zuständige nationale Behörde, bei der das vorliegende Dokument eingereicht worden ist, kontrolliert die Verarbeitung der Daten. Die Liste der zuständigen Behörden wird auf der Website der Kommission veröffentlicht:

[http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/resources/documents/customs/customs\\_controls/drugs\\_precursors/legislation/national\\_competent\\_authorities.pdf](http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/customs/customs_controls/drugs_precursors/legislation/national_competent_authorities.pdf)

Gemäß [Artikel 17 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Union und Drittländern und unbeschadet der in der Union geltenden Datenschutzbestimmungen dürfen die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten personenbezogene Daten und die in diesem Dokument enthaltenen Informationen mit den zuständigen Behörden in Drittländern zur Kontrolle und Überwachung bestimmter, häufig zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen verwendet Stoffe austauschen.

Die betroffene Person hat ein Recht auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden, und ist gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 45/2001](#) bzw. gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der [Richtlinie 95/46/EG](#) berechtigt, diese Daten gegebenenfalls zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren.

Alle Anträge auf Ausübung des Rechts auf Zugang, Berichtigung, Löschung oder Sperrung sind bei der zuständigen Behörde, bei der das vorliegende Dokument eingereicht wurde, zu stellen und werden von dieser bearbeitet.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind [Artikel 33 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) und [Artikel 13b der Verordnung \(EG\) Nr. 273/2004](#).

Im vorliegenden Dokument enthaltene personenbezogene Daten dürfen nicht länger gespeichert werden, als es für die Zwecke erforderlich ist, für die sie erhoben wurden.

Bei Unstimmigkeiten können Beschwerden an die entsprechende nationale Datenschutzbehörde gerichtet werden. Die Kontaktdaten der nationalen Datenschutzbehörden können auf der Webseite der Generaldirektion Justiz der Europäischen Kommission abgerufen werden: [http://ec.europa.eu/justice/data-protection/bodies/authorities/eu/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/justice/data-protection/bodies/authorities/eu/index_en.htm).

Beschwerden hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Europäische Kommission sollten an den Europäischen Datenschutzbeauftragten gerichtet werden: <http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/>.

## Muster 3: Ausfuhrgenehmigung

### Ausfuhrgenehmigung – Exemplar Nr. 1

EUROPÄISCHE UNION  
DER AUSFUHRKONTROLLE UNTERLIEGENDE WAREN

DROGENAUSGANGSSTOFFE — VERORDNUNG (EG)  
Nr. 111/2005

AUSFUHRGENEHMIGUNG

EXEMPLAR FÜR DIE ERTEILUNGSBEHÖRDE	1. Ausführer (Name und Anschrift)	2. GENEHMIGUNGSNR.: erteilt am: _____ in: _____	
	3. Vereinfachtes Ausfuhrgenehmigungsverfahren JA ..... /NEIN .....		
	4. Geltungsdauer:  Beginn: _____ Ende: _____		
	5. Einführer im Bestimmungsland (Name und Anschrift)  Einfuhrgenehmigungsnr.	6. (von der Erteilungsbehörde auszufüllen) Erteilungsbehörde (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail)	
	7. Sonstige Wirtschaftsbeteiligte (Name und Anschrift)	8. Zollstelle der Zollanmeldung (Name und Anschrift)	
	9. Endempfänger (Name und Anschrift)	10. Ausgangsstelle	11. Eingangsstelle des Einfuhrlands
		12. Beförderungsmittel	13. Beförderungsroute
	1	14a. Erfasster Stoff	
		15a. KN-Code	
		16a. Nettogewicht	
17a. Mischungsgehalt (in %)			
14b. Erfasster Stoff	18a. Rechnungsnummer		
	15b. KN-Code		
	16b. Nettogewicht		
	17b. Mischungsgehalt (in %)		
18b. Rechnungsnummer			

<p>19. Erklärung des Antragstellers            Name: _____            in Vertretung von: _____ (Antragsteller)            Unterschrift: _____ Datum: _____</p>	<p>20. (von der Zollstelle der Ausfuhranmeldung auszufüllen, außer beim vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren)            Referenznummer der Zollanmeldung: _____            Stempel: _____</p>
<p>21. (von der Erteilungsbehörde auszufüllen, außer beim vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren)            Angaben in Feld 18 noch erforderlich:            JA..... /NEIN .....</p> <p>Angaben in den Feldern 7, 8, 10-13 noch erforderlich: JA..... /NEIN .....</p> <p>Unterschrift: _____            Funktion: _____            Datum: _____ Stempel: _____</p>	<p>22. AUSGANGSBESTÄTIGUNG DER EU            (von den zuständigen Behörden am Ort des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Union auszufüllen, außer beim vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren)            Ausgangsdatum: _____            Unterschrift des zuständigen Beamten: _____            Funktion: _____ Ort: _____            Datum: _____ Stempel: _____</p>

## Ausfuhrgenehmigung – Exemplar Nr. 2

EUROPÄISCHE UNION  
DER AUSFUHRKONTROLLE UNTERLIEGENDE WAREN

DROGENAUSGANGSSTOFFE — VERORDNUNG (EG)  
Nr. 111/2005

AUSFUHRGENEHMIGUNG

2	1. Ausführer (Name und Anschrift)		2. GENEHMIGUNGSNR.: erteilt am: _____ in: _____	
EXEMPLAR ZUR BEGLEITUNG DER WAREN BIS ZUR AUSGANGSSTELLE (*)	3. Vereinfachtes Ausfuhrgenehmigungsverfahren JA ..... /NEIN .....		4. Geltungsdauer: Beginn: _____ Ende: _____	
	5. Einführer im Bestimmungsland (Name und Anschrift)  Einfuhrgenehmigungsnr.		6. (von der Erteilungsbehörde auszufüllen) Erteilungsbehörde (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail)	
	7. Sonstige Wirtschaftsbeteiligte (Name und Anschrift)		8. Zollstelle der Zollanmeldung (Name und Anschrift)	
	9. Endempfänger (Name und Anschrift)		10. Ausgangsstelle	11. Eingangsstelle des Einfuhrlands
			12. Beförderungsmittel	13. Beförderungsroute
	14a. Erfasster Stoff		15a. KN-Code	
			16a. Nettogewicht	
			17a. Mischungsgehalt (in %)	
			18a. Rechnungsnummer	
	14b. Erfasster Stoff		15b. KN-Code	
		16b. Nettogewicht		
		17b. Mischungsgehalt (in %)		
		18b. Rechnungsnummer		

<p>19. Erklärung des Antragstellers</p> <p>Name: _____</p> <p>in Vertretung von: _____ (Antragsteller)</p> <p>Unterschrift: _____ Datum: _____</p>	<p>20. (von der Zollstelle der Zollanmeldung auszufüllen, außer beim vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren)</p> <p>Referenznummer der Zollanmeldung: _____</p> <p>Stempel: _____</p>
<p>21. (von der Erteilungsbehörde auszufüllen, außer beim vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren)</p> <p>Angaben in Feld 18 noch erforderlich: JA ..... /NEIN .....</p> <p>Angaben in den Feldern 7, 8, 10—13 noch erforderlich: JA..... /NEIN.....</p> <p>Unterschrift: _____</p> <p>Funktion: _____</p> <p>Datum: _____ Stempel: _____</p>	<p>22. AUSGANGSBESTÄTIGUNG DER EU</p> <p>(von den zuständigen Behörden am Ort des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Union auszufüllen, außer beim vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren)</p> <p>Ausgangsdatum: _____</p> <p>Unterschrift des zuständigen Beamten: _____</p> <p>Funktion: _____ Ort: _____</p> <p>Datum: _____ Stempel: _____</p>

## **Ausfuhr genehmigung – Rückseite Exemplar Nr. 2**

## Ausfuhrgenehmigung – Exemplar Nr. 3

EUROPÄISCHE UNION  
DER AUSFUHRKONTROLLE UNTERLIEGENDE WAREN

DROGENAUSGANGSSTOFFE — VERORDNUNG (EG)  
Nr. 111/2005

AUSFUHRGENEHMIGUNG

EXEMPLAR ZUR BEGLEITUNG DER WAREN INS EINFUHLAND	3		1. Ausführer (Name und Anschrift)	2. GENEHMIGUNGSNR.: erteilt am: _____ in: _____
			3. Vereinfachtes Ausfuhrgenehmigungsverfahren JA ...../NEIN .....	
			4. Geltungsdauer:  Beginn: _____ Ende: _____	
			5. Einführer im Bestimmungsland (Name und Anschrift)  Einfuhrgenehmigungsnr.	6. (von der Erteilungsbehörde auszufüllen) Erteilungsbehörde (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail)
			7. Sonstige Beteiligte (Name und Anschrift)	8. Zollstelle der Zollanmeldung (Name und Anschrift)
			9. Endempfänger (Name und Anschrift)	10. Ausgangsstelle
				11. Eingangsstelle des Einfuhrlands
				12. Beförderungsmittel
				13. Beförderungsroute
	3		14a. Erfasster Stoff	15a. KN-Code  16a. Nettogewicht  17a. Mischungsgehalt (in %)  18a. Rechnungsnummer
		14b. Erfasster Stoff	15b. KN-Code  16b. Nettogewicht  17b. Mischungsgehalt (in %)  18b. Rechnungsnummer	

<p>19. Erklärung des Antragstellers</p> <p>Name: _____</p> <p>in Vertretung von: _____ (Antragsteller)</p> <p>Unterschrift: _____ Datum: _____</p>	<p>20. (von der Zollstelle der Ausfuhranmeldung auszufüllen, außer beim vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren)</p> <p>Referenznummer der Zollanmeldung: _____</p> <p>Stempel:</p>
<p>21. (von der Erteilungsbehörde auszufüllen, außer beim vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren)</p> <p>Angaben in Feld 18 noch erforderlich: JA ..... /NEIN .....</p> <p>Angaben in den Feldern 7, 8, 10-13 noch erforderlich: JA...../NEIN.....</p> <p>Unterschrift: _____</p> <p>Funktion: _____</p> <p>Datum: _____ Stempel: _____</p>	<p>22. AUSGANGSBESTÄTIGUNG DER EU</p> <p>(von den zuständigen Behörden am Ort des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Union auszufüllen, außer beim vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren)</p> <p>Ausgangsdatum: _____</p> <p>Unterschrift des zuständigen Beamten: _____</p> <p>Funktion: _____ Ort: _____</p> <p>Datum: _____ Stempel: _____</p>

## Ausfuhr genehmigung – Exemplar Nr. 4

EUROPÄISCHE UNION  
DER AUSFUHRKONTROLLE UNTERLIEGENDE WAREN

DROGENAUSGANGSSTOFFE — VERORDNUNG (EG)  
Nr. 111/2005

## AUSFUHRGENEHMIGUNG

<b>EXEMPLAR FÜR DEN AUSFÜHRER</b>	4		1. Ausführer (Name und Anschrift)	2. GENEHMIGUNGSNR.: erteilt am: _____ in: _____	
			3. Vereinfachtes Ausfuhrgenehmigungsverfahren JA ..... /NEIN .....		
			4. Geltungsdauer:  Beginn: _____ Ende: _____		
			5. Einführer im Bestimmungsland (Name und Anschrift)  Einfuhrgenehmigungsnr.	6. (von der Erteilungsbehörde auszufüllen) Erteilungsbehörde (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail)	
			7. Sonstige Beteiligte (Name und Anschrift)	8. Zollstelle der Zollanmeldung (Name und Anschrift)	
			9. Endempfänger (Name und Anschrift)	10. Ausgangsstelle	11. Eingangsstelle des Einfuhrlands
				12. Beförderungsmittel	13. Beförderungsroute
			14a. Erfasster Stoff	15a. KN-Code	
				16a. Nettogewicht	
				17a. Mischungsgehalt (in %)	
4			18a. Rechnungsnummer		
		14b. Erfasster Stoff	15b. KN-Code		
			16b. Nettogewicht		
			17b. Mischungsgehalt (in %)		
			18b. Rechnungsnummer		

<p>19. Erklärung des Antragstellers</p> <p>Name: _____</p> <p>in Vertretung von: _____ (Antragsteller)</p> <p>Unterschrift: _____ Datum: _____</p>	<p>20. (von der Zollstelle der Ausfuhranmeldung auszufüllen, außer beim vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren)</p> <p>Referenznummer der Zollanmeldung: _____</p> <p>Stempel: _____</p>
<p>21. (von der Erteilungsbehörde auszufüllen, außer beim vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren)</p> <p>Angaben in Feld 18 noch erforderlich: JA ..... /NEIN .....</p> <p>Angaben in den Feldern 7, 8, 10—13 noch erforderlich: JA...../NEIN.....</p> <p>Unterschrift: _____</p> <p>Funktion: _____</p> <p>Datum: _____ Stempel: _____</p>	<p>22. AUSGANGSBESTÄTIGUNG DER EU</p> <p>(von den zuständigen Behörden am Ort des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Union auszufüllen, außer beim vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren)</p> <p>Ausgangsdatum: _____</p> <p>Unterschrift des zuständigen Beamten: _____</p> <p>Funktion: _____ Ort: _____</p> <p>Datum: _____ Stempel: _____</p>

## **Erläuterungen**

### **I.**

1. Die Genehmigung ist in einer der Amtssprachen der Union auszufüllen; wird sie handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen.
2. Die Felder 1, 3, 5, 7 und 9 bis 19 sind vom Antragsteller bei der Antragstellung auszufüllen; die Angaben in den Feldern 7, 8, 10 bis 13 und 18 können jedoch nachgereicht werden, wenn sie bei Antragstellung noch nicht bekannt sind. Die Angabe in Feld 18 muss in diesem Fall spätestens bei Abgabe der Zollanmeldung gemacht werden; die zusätzlichen Angaben in den Feldern 7 und 8 sowie 10 bis 13 sind der Zollbehörde oder der sonstigen für den Ort des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Union zuständigen Behörde spätestens vor dem körperlichen Ausgang der Waren mitzuteilen.
3. Felder 1, 5, 7 und 9: Anzugeben sind die vollständigen Namen und Anschriften (mit Telefon- und Faxnummern und E-Mail-Adresse).
4. Feld 5: Anzugeben ist die Referenznummer des als Einfuhr genehmigung dienenden Dokuments des Einführers im Drittland (z. B. Unbedenklichkeitserklärung, Einfuhr genehmigung oder sonstige Erklärung des Bestimmungs drittlands), sofern dies erforderlich ist.
5. Feld 7: Anzugeben sind die vollständigen Namen und Anschriften (mit Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail- Adresse) aller weiteren am Ausfuhrvorgang beteiligten Wirtschaftsbeteiligten wie Spediteure, Vermittler, Zollagenten.
6. Feld 9: Anzugeben sind der vollständige Name und die Anschrift (mit Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail- Adresse) der natürlichen oder juristischen Person, der die Waren im Bestimmungsland geliefert werden (nicht unbedingt der Endabnehmer).
7. Feld 10: Anzugeben sind der Mitgliedstaat sowie je nach Fall der Hafen, Flughafen oder die Grenzübergangsstelle.
8. Feld 11: Anzugeben sind das Land sowie je nach Fall der Hafen, Flughafen oder die Grenzübergangsstelle.
9. Feld 12: Anzugeben sind alle vorgesehenen Beförderungsmittel (LKW, Schiff, Flugzeug, Bahn usw.). Bei Ausfuhr genehmigungen, die für mehrere Ausfuhrvorgänge gelten, braucht dieses Feld nicht ausgefüllt zu werden.
10. Feld 13: Möglichst genaue Beschreibung der vorgesehenen Beförderungsrouten.

11. Felder 14a und 14b: Anzugeben sind die Bezeichnung des erfassten Stoffes gemäß dem Anhang der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#), die Handelsbezeichnung des Arzneimittels der Kategorie 4, die Zahl der Einheiten der Sendung, die Zahl der Tabletten/Ampullen in einer Einheit, der Inhalt des erfassten Stoffes in einer einzelnen Einheit (pro Tablette/Ampulle); im Falle von Mischungen oder Naturprodukten sind die Bezeichnung und der achtstellige KN-Code der Mischung bzw. des Naturprodukts sowie die Handelsbezeichnung anzugeben.

12. Felder 15a und 15b: Anzugeben ist der achtstellige KN-Code des erfassten Stoffes gemäß dem Anhang der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#).

13. Felder 16a und 16b: Bei Kategorie 4 ist das Gesamtnettogewicht des in der Arzneimittelsendung enthaltenen Stoffes anzugeben.

14. Feld 19:

- Anzugeben ist der Name des Antragstellers oder ggf. des zur Unterzeichnung des Antrags ermächtigten Vertreters (in Druckbuchstaben).
- Durch die Unterschrift gemäß den Modalitäten des betreffenden Mitgliedstaats erklärt der Antragsteller bzw. sein Vertreter, dass alle Angaben in dem Antrag zutreffend und vollständig sind. Unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Maßnahmen gilt diese Erklärung als Haftungsübernahme gemäß den geltenden Bestimmungen der Mitgliedstaaten für:
  - die Richtigkeit der in der Zollanmeldung gemachten Angaben,
  - die Einhaltung der ggf. beigefügten Unterlagen;
  - die Einhaltung aller mit der Ausfuhr von erfassten Stoffen gemäß dem Anhang der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) verbundenen Verpflichtungen.
- Bei elektronischer Genehmigungserteilung braucht in diesem Feld der Genehmigung die Unterschrift des Antragstellers nicht zu erscheinen, sofern der Antrag an sich von ihm unterschrieben wurde.

## **II. (Vereinfachtes Ausfuhr genehmigungsverfahren)**

1. Im Falle eines vereinfachten Ausfuhr genehmigungsverfahrens müssen die Felder 7, 8, 10 bis 13 sowie 18 nicht ausgefüllt werden.
2. Auf der Rückseite des Exemplars Nr. 2 sind die Felder 24 bis 27 für jeden Ausfuhrvorgang auszufüllen.

3. Feld 23: Anzugeben sind die genehmigte maximale Menge und das Nettogewicht. Bei Kategorie 4 ist das Gesamtnettogewicht des in der Arzneimittelsendung enthaltenen Stoffes anzugeben.

Spalte 24: Unter (1) ist die verfügbare Menge und unter (2) die jeweilige Ausfuhrmenge anzugeben. Bei Kategorie 4 ist das Gesamtnettogewicht des in der Arzneimittelsendung enthaltenen Stoffes anzugeben.

Spalte 25: Anzugeben ist die jeweilige Ausfuhrmenge in Worten.

Feld 26: Referenznummer und Datum der Zollanmeldung.

### **Schutz personenbezogener Daten**

Verarbeitet die Europäische Kommission personenbezogene Daten, die in diesem Dokument enthalten sind, findet die [Verordnung \(EG\) Nr. 45/2001](#) des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr Anwendung.

Verarbeitet die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats personenbezogene Daten, die in diesem Dokument enthalten sind, finden die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der [Richtlinie 95/46/EG](#) Anwendung.

Der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht in der Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen innerhalb der Union gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 273/2004](#), geändert durch die [Verordnung \(EU\) Nr. 1258/2013](#), und zwischen der Union und Drittländern gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#), geändert durch die [Verordnung \(EU\) Nr. 1259/2013](#).

Die zuständige nationale Behörde, bei der das vorliegende Dokument eingereicht worden ist, kontrolliert die Verarbeitung der Daten. Die Liste der zuständigen Behörden wird auf der Website der Kommission veröffentlicht:

[http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/resources/documents/customs/customs\\_controls/drugs\\_precursors/legislation/national\\_competent\\_authorities.pdf](http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/customs/customs_controls/drugs_precursors/legislation/national_competent_authorities.pdf)

Gemäß [Artikel 17 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern und unbeschadet der in der Union geltenden Datenschutzbestimmungen dürfen die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten personenbezogene Daten und die in diesem Dokument enthaltenen Informationen mit den zuständigen Behörden in Drittländern zur Kontrolle und Überwachung bestimmter,

häufig zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen verwendeter Stoffe austauschen.

Die betroffene Person hat ein Recht auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden, und ist gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 45/2001](#) bzw. gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der [Richtlinie 95/46/EG](#) berechtigt, diese Daten gegebenenfalls zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren.

Alle Anträge auf Ausübung des Rechts auf Zugang, Berichtigung, Löschung oder Sperrung sind bei der zuständigen Behörde, bei der das vorliegende Dokument eingereicht wurde, zu stellen und werden von dieser bearbeitet.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind [Artikel 33 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) und [Artikel 13b der Verordnung \(EG\) Nr. 273/2004](#).

Im vorliegenden Dokument enthaltene personenbezogene Daten dürfen nicht länger gespeichert werden, als es für die Zwecke erforderlich ist, für die sie erhoben wurden.

Bei Unstimmigkeiten können Beschwerden an die entsprechende nationale Datenschutzbehörde gerichtet werden. Die Kontaktdaten der nationalen Datenschutzbehörden können auf der Webseite der Generaldirektion Justiz der Europäischen Kommission abgerufen werden: [http://ec.europa.eu/justice/data-protection/bodies/authorities/eu/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/justice/data-protection/bodies/authorities/eu/index_en.htm).

Beschwerden hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Europäische Kommission sollten an den Europäischen Datenschutzbeauftragten gerichtet werden: (<http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/>).

## Muster 4: Einfuhrgenehmigung

### Einfuhrgenehmigung – Exemplar Nr. 1

EUROPÄISCHE UNION  
DER EINFUHKONTROLLE UNTERLIEGENDE WAREN

DROGENAUSGANGSSTOFFE — VERORDNUNG (EG)  
Nr. 111/2005

EINFUHRGENEHMIGUNG

EXEMPLAR FÜR DIE ERTEILLUNGSBEHÖRDE	1. Einführer (Name und Anschrift)	2. GENEHMIGUNGSNR.: _____ erteilt am: _____ in: _____
	3. Geltungsdauer:  Beginn: _____ Ende: _____	
	4. Ausführer (Name und Anschrift)	5. (von der Erteilungsbehörde auszufüllen) Erteilungsbehörde (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail des zuständigen Beamten)
	6. Sonstige Beteiligte (Name und Anschrift)	7. Zuständige Behörde des Ausfuhrlandes
	8. Endempfänger (Name und Anschrift)	9. Ort des Eingangs in das Zollgebiet der Union
		10. Beförderungsmittel
	11a. Erfasster Stoff	12a. KN-Code  13a. Nettogewicht  14a. Mischungsgehalt (in %)  15a. Rechnungsnummer
	11b. Erfasster Stoff	12b. KN-Code  13b. Nettogewicht  14b. Mischungsgehalt (in %)  15b. Rechnungsnummer

<b>16. Erklärung des Antragstellers</b> Name: _____ in Vertretung von: _____ (Antragsteller) Unterschrift: _____ Datum: _____	
<b>17. (von der Erteilungsbehörde auszufüllen)</b> Angaben in den Feldern 7, 9, 10 noch erforderlich: JA ...../NEIN .....  Unterschrift: _____ Funktion: _____ Datum: _____ Stempel: _____	<b>18. (von der Zollstelle in der Union auszufüllen)</b> Zollreferenz _____ (Anmeldung zum Zollverfahren oder Verweis auf zollrechtliche Bestimmung)  Unterschrift des zuständigen Beamten: _____ Funktion: _____ Ort: _____ Datum: _____ Stempel: _____

**Einfuhrgenehmigung – Exemplar Nr. 2**

**EUROPÄISCHE UNION**  
**DER EINFUHRKONTROLLE UNTERLIEGENDE WAREN**

DROGENAUSGANGSSTOFFE — VERORDNUNG (EG)  
 Nr. 111/2005

**EINFUHRGENEHMIGUNG**

<b>EXEMPLAR FÜR DIE BEHÖRDE IM AUSFUHLAND</b>  <b>2</b>	<p>1. Einführer (Name und Anschrift)</p> <p>2. GENEHMIGUNGSNR.: _____ erteilt am: _____ in: _____</p> <p>3. Geltungsdauer: Beginn: _____ Ende: _____</p> <p>4. Ausführer (Name und Anschrift)</p> <p>5. (von der Erteilungsbehörde auszufüllen) Erteilungsbehörde (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail des zuständigen Beamten)</p> <p>6. Sonstige Beteiligte (Name und Anschrift)</p> <p>7. Zuständige Behörde des Ausfuhrlandes</p> <p>8. Endempfänger (Name und Anschrift)</p> <p>9. Eingang von Waren in das Zollgebiet der Union</p> <p>10. Beförderungsmittel</p> <p>11a. Erfasster Stoff</p> <p>12a. KN-Code</p> <p>13a. Nettogewicht</p> <p>14a. Mischungsgehalt (in %)</p> <p>15a. Rechnungsnummer</p> <p>11b. Erfasster Stoff</p> <p>12b. KN-Code</p> <p>13b. Nettogewicht</p> <p>14b. Mischungsgehalt (in %)</p> <p>15b. Rechnungsnummer</p> <p>16. Erklärung des Antragstellers       Name: _____ in Vertretung von: _____ (Antragsteller)      Unterschrift: _____ Datum: _____</p>
---	--

17. (von der Erteilungsbehörde auszufüllen)  Angaben in den Feldern 7, 9, 10 noch erforderlich: JA ..... /NEIN .....	18. (von der Zollstelle in der Union auszufüllen)  Zollreferenz _____ (Anmeldung zum Zollverfahren oder Verweis auf zollrechtliche Bestimmung)  Unterschrift des zuständigen Beamten: _____  Funktion: _____  Ort: _____ Datum: _____ Stempel: _____  Unterschrift: _____  Funktion: _____  Datum: _____ Stempel: _____
---	---

**Einfuhrgenehmigung – Exemplar Nr. 3**

**EUROPÄISCHE UNION**  
**DER EINFUHRKONTROLLE UNTERLIEGENDE WAREN**

DROGENAUSGANGSSTOFFE — VERORDNUNG (EG)  
 Nr. 111/2005

**EINFUHRGENEHMIGUNG**

WAREN-BEGLEITEXEMPLAR	<p><b>3</b> 1. Einführer (Name und Anschrift)</p> <p>2. GENEHMIGUNGSNR.: _____            erteilt am: _____ in: _____</p> <p>3. Geltungsdauer:            Beginn: _____ Ende: _____</p> <p>4. Ausführer (Name und Anschrift)</p> <p>5. (von der Erteilungsbehörde auszufüllen)            Erteilungsbehörde (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail des zuständigen Beamten)</p> <p>6. Sonstige Beteiligte (Name und Anschrift)</p> <p>7. Zuständige Behörde des Ausfuhrlandes</p> <p>8. Endempfänger</p> <p>9. Ort des Eingangs in das Zollgebiet der Union</p> <p>10. Beförderungsmittel</p> <p>11a. Erfasster Stoff</p> <p>12a. KN-Code</p> <p>13a. Nettogewicht</p> <p>14a. Mischungsgehalt (in %)</p> <p>15a. Rechnungsnummer</p> <p>11b. Erfasster Stoff</p> <p>12. KN-Code</p> <p>13b. Nettogewicht</p> <p>14b. Mischungsgehalt (in %)</p> <p>15b. Rechnungsnummer</p> <p>16. Erklärung des Antragstellers            Name: _____ in Vertretung von: _____ (Antragsteller)            Unterschrift: _____ Datum: _____</p>	
-----------------------	--	--

17. (von der Erteilungsbehörde auszufüllen)  Angaben in den Feldern 7, 9, 10 noch erforderlich: JA ..... /NEIN .....	18. (von der Zollstelle in der Union auszufüllen)  Zollreferenz _____ (Anmeldung zum Zollverfahren oder Verweis auf zollrechtliche Bestimmung)  Unterschrift des zuständigen Beamten: _____  Funktion: _____  Ort: _____ Datum: _____ Stempel:
---	--

**Einfuhrgenehmigung – Exemplar Nr. 4**

**EUROPÄISCHE UNION**  
**DER EINFUHRKONTROLLE UNTERLIEGENDE WAREN**

DROGENAUSGANGSSTOFFE — VERORDNUNG (EG)  
 Nr. 111/2005

**EINFUHRGENEHMIGUNG**

<b>EXEMPLAR FÜR DEN EINFÜHRER</b>	<p><b>4</b></p> <p>1. Einführer (Name und Anschrift)</p> <p>2. GENEHMIGUNGSNR.: _____    erteilt am: _____ in: _____</p> <p>3. Geltungsdauer:    Beginn: _____ Ende: _____</p> <p>4. Ausführer (Name und Anschrift)</p> <p>5. (von der Erteilungsbehörde auszufüllen)    Erteilungsbehörde (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail des zuständigen Beamten)</p> <p>6. Sonstige Beteiligte (Name und Anschrift)</p> <p>7. Zuständige Behörde des Ausfuhrlandes</p> <p>8. Endempfänger (Name und Anschrift)</p> <p>9. Eingang von Waren in das Zollgebiet der Union</p> <p>10. Beförderungsmittel</p> <p>11a. Erfasster Stoff</p> <p>12a. KN-Code</p> <p>13a. Nettogewicht</p> <p>14a. Mischungsgehalt (in %)</p> <p>15a. Rechnungsnummer</p> <p>11b. Erfasster Stoff</p> <p>12b. KN-Code</p> <p>13b. Nettogewicht</p> <p>14b. Mischungsgehalt (in %)</p> <p>15b. Rechnungsnummer</p> <p>16. Erklärung des Antragstellers    Name: _____ in Vertretung von: _____ (Antragsteller)    Unterschrift: _____ Datum: _____</p>
-----------------------------------	--

17. (von der Erteilungsbehörde auszufüllen)  Angaben in den Feldern 7, 9, 10 noch erforderlich: JA ..... /NEIN .....	18. (von der Zollstelle in der Union auszufüllen)  Zollreferenz _____ (Anmeldung zum Zollverfahren oder Verweis auf zollrechtliche Bestimmung)  Unterschrift des zuständigen Beamten: _____  Funktion: _____  Ort: _____ Datum: _____ Stempel:
---	--

## **Erläuterungen**

1. Die Genehmigung ist in einer der Amtssprachen der Union auszufüllen. Wird sie handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen.
2. Die Felder 1, 4, 6, 8 und 11 bis 16 sind vom Antragsteller bei der Antragstellung auszufüllen; die Angaben in den Feldern 7, 9, 10 und 15 können jedoch nachgereicht werden. In diesem Fall sind die Angaben spätestens bei Eingang der Waren in das Zollgebiet der Union zu ergänzen.
3. Felder 1 und 4: Anzugeben sind die vollständigen Namen und Anschriften (mit Telefon- und Faxnummern und E- Mail-Adresse).
4. Feld 6: Anzugeben sind die vollständigen Namen und Anschriften (mit Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail- Adresse) aller weiteren am Einfuhrvorgang beteiligten Wirtschaftsbeteiligten wie Spediteure, Vermittler, Zollagenten.
5. Feld 8: Anzugeben sind der Name und die vollständige Anschrift des Endempfängers. Einführer und Endempfänger können ein und dieselbe Person sein.
6. Feld 7: Anzugeben sind Name und Anschrift (Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail- Adresse) der Drittlandsbehörde.
7. Feld 9: Anzugeben sind der Mitgliedstaat sowie der Hafen, Flughafen oder die Grenzübergangsstelle.
8. Feld 10: Anzugeben sind alle vorgesehenen Beförderungsmittel (LKW, Schiff, Flugzeug, Bahn usw.).
9. Felder 11a und 11b: Anzugeben sind die Bezeichnung des erfassten Stoffes gemäß dem Anhang der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#), die Handelsbezeichnung des Arzneimittels der Kategorie 4, die Zahl der Einheiten der Sendung, die Zahl der Tabletten/Ampullen in einer Einheit, der Inhalt des erfassten Stoffes in einer einzelnen Einheit (pro Tablette/Ampulle); im Falle von Mischungen oder Naturprodukten sind die Bezeichnung und der achtstellige KN- Code der Mischung bzw. des Naturprodukts sowie die Handelsbezeichnung anzugeben.
10. Felder 11a und 11b: Genaue Beschreibung von Stoff und Verpackung (z. B. 2 Dosen zu jeweils 5 Liter). Bei Mischungen, Naturprodukten oder Zubereitungen ist die jeweilige Handelsbezeichnung anzugeben.
11. Felder 12a und 12b: Anzugeben ist der achtstellige KN-Code des erfassten Stoffes gemäß dem Anhang der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#).

Felder 13a und 13b: Bei Kategorie 4 ist das Gesamtnettogewicht des in der Arzneimittelsendung enthaltenen Stoffes anzugeben.

#### 12. Feld 16:

- Anzugeben ist der Name des Antragstellers oder ggf. des zur Unterzeichnung des Antrags ermächtigten Vertreters (in Druckbuchstaben).
- Durch die Unterschrift gemäß den Modalitäten des betreffenden Mitgliedstaats gibt der Antragsteller bzw. sein Vertreter zu verstehen, dass alle Angaben in dem Antrag zutreffend und vollständig sind. Unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Maßnahmen gilt diese Erklärung als Haftungsübernahme gemäß den geltenden Bestimmungen der Mitgliedstaaten für:
  - die Richtigkeit der Angaben;
  - die Einhaltung der ggf. beigefügten Unterlagen;
  - die Einhaltung aller sonstigen Verpflichtungen.
- Bei elektronischer Genehmigungserteilung braucht in diesem Feld der Genehmigung die Unterschrift des Antragstellers nicht zu erscheinen, sofern der Antrag an sich von ihm unterschrieben wurde.

#### 13. Schutz personenbezogener Daten

Verarbeitet die Europäische Kommission personenbezogene Daten, die in diesem Dokument enthalten sind, findet die [Verordnung \(EG\) Nr. 45/2001](#) des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr Anwendung.

Verarbeitet die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats personenbezogene Daten, die in diesem Dokument enthalten sind, finden die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der [Richtlinie 95/46/EG](#) Anwendung.

Der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht in der Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen innerhalb der Union gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 273/2004](#), geändert durch die [Verordnung \(EU\) Nr. 1258/2013](#), und zwischen der Union und Drittländern gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#), geändert durch die [Verordnung \(EU\) Nr. 1259/2013](#).

Die zuständige nationale Behörde, bei der das vorliegende Dokument eingereicht worden ist, kontrolliert die Verarbeitung der Daten. Die Liste der zuständigen Behörden wird auf der Website der Kommission veröffentlicht:

[http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/resources/documents/customs/customs\\_controls/drugs\\_precursors/legislation/national\\_competent\\_authorities.pdf](http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/customs/customs_controls/drugs_precursors/legislation/national_competent_authorities.pdf)

Gemäß [Artikel 17 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern und unbeschadet der in der Union geltenden Datenschutzbestimmungen dürfen die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten personenbezogene Daten und die in diesem Dokument enthaltenen Informationen mit den zuständigen Behörden in Drittländern zur Kontrolle und Überwachung bestimmter, häufig zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen verwendeter Stoffe austauschen.

Die betroffene Person hat ein Recht auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden, und ist gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 45/2001](#) bzw. gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der [Richtlinie 95/46/EG](#) berechtigt, diese Daten gegebenenfalls zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren.

Alle Anträge auf Ausübung des Rechts auf Zugang, Berichtigung, Löschung oder Sperrung sind bei der zuständigen Behörde, bei der das vorliegende Dokument eingereicht wurde, zu stellen und werden von dieser bearbeitet.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind [Artikel 33 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) und [Artikel 13b der Verordnung \(EG\) Nr. 273/2004](#).

Im vorliegenden Dokument enthaltene personenbezogene Daten dürfen nicht länger gespeichert werden, als es für die Zwecke erforderlich ist, für die sie erhoben wurden.

Bei Unstimmigkeiten können Beschwerden an die entsprechende nationale Datenschutzbehörde gerichtet werden. Die Kontaktdata der nationalen Datenschutzbehörden können auf der Webseite der Generaldirektion Justiz der Europäischen Kommission abgerufen werden: [http://ec.europa.eu/justice/data-protection/bodies/authorities/eu/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/justice/data-protection/bodies/authorities/eu/index_en.htm).

Beschwerden hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Europäische Kommission sollten an den Europäischen Datenschutzbeauftragten gerichtet werden: (<http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/>).

## Muster 5: Erklärung des Wirtschaftsbeteiligten zur Verbringung von Drogenausgangsstoffen in das Zollgebiet der Union

		
<b>Europäische Union</b>		
<b>Erklärung des Wirtschaftsbeteiligten zur Verbringung erfasster Stoffe in das Zollgebiet der Union (Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005)</b>		
<b>Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen</b>		
ORIGINAL	1. Wirtschaftsbeteiligter (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail)	2a. Ausfuhrland 2b. Durchfuhrland/-länder 2c. Endbestimmungsland
	3a. Ausführer im Ausfuhrland (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail)	3b. Zuständige Behörde im Ausfuhrland (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail)
	4a. Einführer im Bestimmungsland (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail)	4b. Zuständige Behörde im Einfuhrland (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail)
	5a. Erfasster Stoff	5a. KN-Code 5a. Nettogewicht 5a. Mischungsgehalt (in %)
	5b. Erfasster Stoff	5b. KN-Code 5b. Nettogewicht 5b. Mischungsgehalt (in %)
	6a. Frachtbrief-Nr./Luftfrachtbrief-Nr. oder Nr. eines sonstigen Beförderungspapiers des Ausfuhrlandes	6b. Referenznummer der Ausfuhrgenehmigung des Ausführers im Ausfuhrdrittland ( <i>optional</i> )
	7. Erklärung des Wirtschaftsbeteiligten:	
	Name: _____ in Vertretung von: _____ (Wirtschaftsbeteiligter) Hiermit erkläre ich, dass die erfassten Stoffe meines Wissens das Ausfuhrland gemäß den geltenden Bestimmungen im Rahmen des Artikels 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verlassen haben. Folgende Belege werden beigelegt ( <i>optional</i> ): <input type="checkbox"/> Kopie der Ausfuhrgenehmigung <input type="checkbox"/> Kopie der Erlaubnis/Registrierung Unterschrift: _____ Ort: _____ Datum: _____	

**Hinweis:** Das Formblatt steht in einer ausfüllbaren Version mit der Bezeichnung **Za 290** auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen zur Verfügung (<https://www.bmf.gv.at> => Formulare => Formulare – Zoll).

## Erläuterungen

1. Das Layout des Musters ist nicht verbindlich.
2. Die Ordnungszahlen und der Wortlaut des Musters sind verbindlich.
3. Schutz personenbezogener Daten

Verarbeitet die Europäische Kommission personenbezogene Daten, die in diesem Dokument enthalten sind, findet [Verordnung \(EG\) Nr. 45/2001](#) des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr Anwendung.

Verarbeitet die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats personenbezogene Daten, die in diesem Dokument enthalten sind, finden die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der [Richtlinie 95/46/EG](#) Anwendung.

Der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht in der Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen innerhalb der Union gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 273/2004](#), geändert durch die [Verordnung \(EU\) Nr. 1258/2013](#), und zwischen der Union und Drittländern gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#), geändert durch die [Verordnung \(EU\) Nr. 1259/2013](#).

Die zuständige nationale Behörde, bei der das vorliegende Dokument eingereicht worden ist, kontrolliert die Verarbeitung der Daten. Die Liste der zuständigen Behörden wird auf der Website der Kommission veröffentlicht:

[http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/resources/documents/customs/customs\\_controls/drugs\\_precursors/legislation/national\\_competent\\_authorities.pdf](http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/customs/customs_controls/drugs_precursors/legislation/national_competent_authorities.pdf)

Gemäß [Artikel 17 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern, unbeschadet der in der Union geltenden Datenschutzbestimmungen, dürfen die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten personenbezogene Daten und die in diesem Dokument enthaltenen Informationen mit den zuständigen Behörden in Drittländern zur Kontrolle und Überwachung bestimmter, häufig zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen verwendeter Stoffe austauschen.

Die betroffene Person hat ein Recht auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden, und ist gemäß [Verordnung \(EG\) Nr. 45/2001](#) bzw. gemäß den

nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der [Richtlinie 95/46/EG](#) berechtigt, diese Daten gegebenenfalls zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren.

Alle Anträge auf Ausübung des Rechts auf Zugang, Berichtigung, Löschung oder Sperrung sind der zuständigen Behörde, bei der das vorliegende Dokument eingereicht wurde, zu übermitteln und werden von dieser bearbeitet.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind [Artikel 33 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) und [Artikel 13b der Verordnung \(EG\) Nr. 273/2004](#).

Im vorliegenden Dokument enthaltene personenbezogene Daten dürfen nicht länger gespeichert werden, als es für die Zwecke erforderlich ist, für die sie erhoben wurden.

Bei Unstimmigkeiten können Beschwerden an die entsprechende nationale Datenschutzbehörde gerichtet werden. Die Kontaktdaten der nationalen Datenschutzbehörden können auf der Webseite der Generaldirektion Justiz der Europäischen Kommission abgerufen werden ([http://ec.europa.eu/justice/data-protection/bodies/authorities/eu/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/justice/data-protection/bodies/authorities/eu/index_en.htm)).

Beschwerden hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Europäische Kommission sollten an den Europäischen Datenschutzbeauftragten gerichtet werden:

(<http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/>).

**Anlage 3****Liste der Genehmigungsstellen****Belgien****Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

Drug Precursors Unit

Federal Agency for Medicines and Health products

Eurostation Bloc II, 6th Floor

Victor Horta Place 40 box 40

1060 Brussels

Tel.: (+32-2) 524 83 12 or 13

Fax: (+32-2) 524 83 19

E-Mail: [drugprecursor@fagg-afmps.be](mailto:drugprecursor@fagg-afmps.be)

**Bulgarien****Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

Joint Committee for Control of Precursors within the Minister of Economy and Energy, Ministry of Economy and Energy

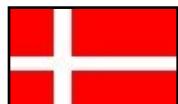
8 "Slavianska" str., Sofia

Korr.: Mrs. Sophie Koleva

Tel.: (359 2) 940 78 73

Fax: (359 2) 980 47 10

E-Mail: [skoleva@mee.government.bg](mailto:skoleva@mee.government.bg)

**Dänemark****Erteilung von Genehmigungen**

Danish customs and tax administration compliance

Customs and Duties

External Relations

Sluseholmen 8 B

DK-2450 Copenhagen SV

Korr.: Jørn Sørensen

Tel.: (+45) 40 98 29 49

Handy: (+45) 40 98 29 49

Fax: (+45) 40 98 29 49

E-Mail: [jorn.sorensen@skat.dk](mailto:jorn.sorensen@skat.dk)

**Erteilung von Erlaubnissen sowie Registrierung**

Danish customs and tax administration

Compliance

Customs and duties

TOLD 9

Teglgardsparken 19

DK-5500 Middelfart

Korr.: Ingrid ØSTERGAARD ANDERSEN

Handy: (+45) 40 92 85 09

E-Mail: [ingrid.ostergaard@skat.dk](mailto:ingrid.ostergaard@skat.dk)



### Deutschland

#### **Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte  
 Bundesopiumstelle  
 Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3  
 D-53175 Bonn

Korr.: Anette Rohr  
 Tel.: (+49-228) 207 51 04  
 Fax: (+49-228) 207 52 10 und 2075194  
 E-Mail: [annette.rohr@bfarm.de](mailto:annette.rohr@bfarm.de)

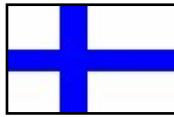


### Estland

#### **Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

State Agency of Medicines  
 1 Nooruse Str  
 50411 Tartu

Korr.: Eda Lopato  
 Tel.: +372 7 374 140  
 Fax: +372 7 374 142  
 E-Mail: [Eda.Lopato@ravimiamet.ee](mailto:Eda.Lopato@ravimiamet.ee)

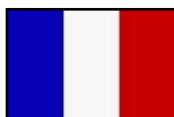


### Finnland

#### **Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

Finnish Medicines Agency  
 Inspectorate  
 P.O.B 55  
 FI-00301 Helsinki  
 Finland

Korr.: Katja Pihlainen, Senior Inspector  
 Tel.: + 358 9 4733 4476522 3241  
 Fax: + 358 9 4733 4267522 3007  
 E-Mail: [katja.pihlainen@fimea.fi](mailto:katja.pihlainen@fimea.fi)



### Frankreich

#### **Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

Ministère de l'Economie, du Redressement productif et du Numérique  
 Mission nationale de contrôle des précurseurs chimiques (MNCPC)  
 DGCIS – MNCPC  
 6, rue Barbès - BP 80001  
 94201 Ivry-sur-Seine

Korr.: M. Hervé MATHEVET  
 Tel.: (+33-1) 79 84 36 63  
 E-Mail: [herve.mathevet@finances.gouv.fr](mailto:herve.mathevet@finances.gouv.fr); [mncpc@finances.gouv.fr](mailto:mncpc@finances.gouv.fr)



### Griechenland

#### **Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

Ministry of Economy and Finance  
 Customs Directorate General  
 33rd Customs Control Directorate  
 Department B' „Drugs and arms enforcement“  
 10 Kar. Servias street  
 10184 Athens

Korr.: Mrs Maria Dedemadi  
 Tel.: (+30-210) 72 59 328/329  
 Fax: (+30-210) 3225192  
 E-Mail: [riloc33b@otenet.gr](mailto:riloc33b@otenet.gr)



### Irland

#### **Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

Irish Medicines Board  
 Kevin O'Malley House  
 Earlsfort Terrace  
 Dublin 2, Ireland

Korr.: Aoife Farrel I- Irish Medicines Board- Compliance Department  
 Tel.: (+353-1) 6764971  
 Fax: (+353-1) 6764061  
 E-Mail: [Aoife.farrell@imb.ie](mailto:Aoife.farrell@imb.ie); [Maria.egan@imb.ie](mailto:Maria.egan@imb.ie); [Emer.oneill@imb.ie](mailto:Emer.oneill@imb.ie)



### Italien

#### **Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

Ministero della Salute  
 Direzione Generale del servizio farmaceutico, dispositivi medici e sicurezza delle cure  
 Ufficio Centrale Stupefacenti  
 Viale Giorgio Ribotta 5  
 00144 Roma

Korr.: dott.ssa Germana Apuzzo  
 Tel.: (+39 06) 5994 3689  
 Fax: (+39 06) 5994 3226  
 E-Mail: [g.apuzzo@sanita.it](mailto:g.apuzzo@sanita.it)  
[r.signorile@sanita.it](mailto:r.signorile@sanita.it)



### Kroatien

#### **Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

Ministry of Health  
 Service for Medicinal Products and Medicinal Devices  
 Ksaver 2001  
 10000 Zagreb

Korr.: Mrs. Marija KELAVA  
 Tel.: (+385) 1 46 07 536  
 Fax: (+385) 1 46 77 085  
 E-Mail: [marija.kelava@miz.hr](mailto:marija.kelava@miz.hr)



### Lettland

#### **Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

State Agency of Medicines  
Str. Jersikas 15  
Riga LV 1003

Korr.: Elma Gailite, Head of the Medicine distribution information department  
Tel.: (+371) 77078436  
Fax: (+371) 7078428  
E-Mail: [Elma.Gailite@zva.gov.lv](mailto:Elma.Gailite@zva.gov.lv)



### Litauen

#### **Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

Drug, Tobacco and Alcohol Control Department  
Šv. Stepono str. 27  
LT-03210 Vilnius, Lithuania

Korr.: Violeta Verseckiene  
Tel.: (+370 5) 266 8091  
Fax: (+370 5) 266 8095  
E-Mail: [violeta.verseckiene@ntakd.lt](mailto:violeta.verseckiene@ntakd.lt)



### Luxemburg

#### **Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

Direction de la Santé  
Division de la Pharmacie et des Médicaments  
Allée Marconi - Villa Louvigny  
L-2120 Luxembourg

Korr.: Mme. Backes  
Tel.: (+352) 2478-5590/5593  
Fax: (+352) 2479 5615  
E-Mail: [luxdpm@ms.etat.lu](mailto:luxdpm@ms.etat.lu)



### Malta

#### **Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

Ministry of Health, The Elderly and Community Care  
Health Division  
15 Merchants street  
Valletta CMR 02  
Malta

Korr.: Victor Pace  
Tel.: (+356) 23439176  
Fax: (+356) 23439159  
E-Mail: [Victor.p.pace@gov.mt](mailto:Victor.p.pace@gov.mt)



### Niederlande

#### **Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

Belastingdienst/Douane Noord Centrale Dienst voor de In- en Uitvoer  
Postbus 30003  
9700 RD Groningen

Korr.: Mr A. Mast  
 Tel.: +31 (0)88 151 2122  
 Fax: +31 (0)88 151 3182  
 E-Mail: [drn-cdiu.groningen@belastingdienst.nl](mailto:drn-cdiu.groningen@belastingdienst.nl)



### Österreich

#### **Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
 Abteilung VI/A/6  
 Radetzkystrasse 2  
 A – 1030 Wien

Korr.: Wolfgang Pfneisl  
 Tel.: (+43) 1 71100 644768  
 E-Mail: [Wolfgang.Pfneisl@gesundheitsministerium.gv.at](mailto:Wolfgang.Pfneisl@gesundheitsministerium.gv.at)



### Polen

#### **Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

General Pharmaceutical Inspectorate  
 38/40 Dluga St.  
 00-238 Warsaw  
 Poland

Korr.: Marcin Kolakowski  
 Tel.: +48 22 635 99 66  
 Fax: +48 22 831 02 44  
 E-Mail: [kolakowski@gif.gov.pl](mailto:kolakowski@gif.gov.pl)



### Portugal

#### **Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

Ministry of Finances  
 Customs and Tax Authority (AT)  
 (DSL) - Licensing Unit  
 Rua da Alfândega nº 5 R/C  
 1149 – 006 LISBOA  
 Portugal

Korr.: Luísa Nobre oder António Teixeira  
 Tel.: (+351-21) 8813843  
 Fax: (+351-21) 8813986  
 E-Mail: [dsl@at.gov.pt](mailto:dsl@at.gov.pt)  
[António.Fernandes.Teixeira@at.gov.pt](mailto:António.Fernandes.Teixeira@at.gov.pt)



### Rumänien

#### **Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

Ministry of internal affairs  
 National Anti-Drug Agency (cat. 1,2,3)  
 37 Unirii Boulevard, A4 ground floor  
 Bucharest,3rd district  
 Romania

Korr.: Ms. Rodica Mitoiu  
 Tel.: (+40 21) 314 76 77  
 Fax: (+40 21) 314 76 77  
 E-Mail: [precursori@ana.gov.ro](mailto:precursori@ana.gov.ro)



## Schweden

### **Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

Medical Products Agency

P.O. Box 26

S-751 03 Uppsala

Tel.: (+46-18) 17 46 00

Fax: (+46 18) 54 85 66

E-Mail: [registrator@mpa.se](mailto:registrator@mpa.se)



## Slowakei

### **Erteilung von Erlaubnissen sowie Registrierung**

State Institute for Drug Control

Ul. Kvetná 11, 82508 Bratislava 26,

Slovak Republic

Korr.: Jozef Németh

Tel.: +421 2/507 01 220

Fax: +421 2/555 60 022

E-Mail: [nemet@sukl.sk](mailto:nemet@sukl.sk)

## **Erteilung von Genehmigungen**

Ministry of Economy of the Slovak Republic

Mierová 19

827 15 Bratislava

Slovak Republic

Korr.: Ms. Jana Talábová

Tel.: +421 2/48542164

Fax: +421 2/43423915

E-Mail: [talabova@mhsr.sk](mailto:talabova@mhsr.sk)



## Slowenien

### **Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

Ministry of Health

National Chemicals Bureau

Aj dovščina 4

1000 Ljubljana

Korr.: Ms. Nataša Kozamernik, Ms. Karmen Krajnc

Tel.: + 386 1 400 6268 or 6039

Fax: + 386 1 478-6266

E-Mail: [gp-ursk.mz@gov.si](mailto:gp-ursk.mz@gov.si); [natasakoza.mernik@gov.si](mailto:natasakoza.mernik@gov.si); [karmen.krajnc@gov.si](mailto:karmen.krajnc@gov.si)



## Spanien

### **Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

Agencia Estatal de Administracion Tributaria

Departamento de Aduanas e Impuestos Especiales

Direccion Adjunta de Vigilancia Aduanera

Avda. Llano Castellano, 17

28071 Madrid

Korr.: Mr. Angel Delgado Bernaldo de Quirós  
 Tel.: (+34 91) 728 95 07  
 Fax: (+34 91) 358 34 17  
 E-Mail: [va.adu@aeat.es](mailto:va.adu@aeat.es)



### **Tschechische Republik**

#### **Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

Ministry of Health of the Czech Republic  
 Inspectorate of Narcotic Drugs and Psychotropic Substances  
 Palackeho namesti 4,  
 128 01 Prague 2  
 Czech Republic

Korr.: Alena Ondroušková oder Petr Novak  
 Tel.: (+ 420) 2 24972710  
 Fax: (+ 420) 2 24915979  
 E-Mail: [ondrous@mzcr.cz](mailto:ondrous@mzcr.cz); [petr.novak@mzcr.cz](mailto:petr.novak@mzcr.cz)



### **Ungarn**

#### **Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

Hungarian Trade Licensing Office  
 P.O. Box 919  
 Budapest, BKHP  
 H-1534 Hungary

Tel.: (+36 1) 4585-504 oder +36 1 4585-514  
 Fax: (+36 1) 4585-828  
 E-Mail: [keo@mkeh.gov.hu](mailto:keo@mkeh.gov.hu)



### **Vereinigtes Königreich**

#### **Erteilung von Genehmigungen sowie Registrierung**

Drugs Legislation & Compliance  
 Home Office  
 5<sup>th</sup> Floor Fry Building  
 2 Marsham Street  
 London SW1P 4DF

Korr.: Mr Angharad Steff  
 Tel.: (+2070) 353731  
 Fax: (+2070) 356161  
 E-Mail: [Angharad.Steff@homeoffice.gsi.gov.uk](mailto:Angharad.Steff@homeoffice.gsi.gov.uk)

### **Erteilung von Erlaubnissen**

Drugs Licensing & Compliance Unit  
 Home Office  
 5<sup>th</sup> Floor Fry Building  
 2 Marsham St  
 London SW1P 4DF



### **Zypern**

#### **Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

Pharmaceutical Services  
 Ministry of Health  
 1475 Nicosia  
 Cyprus

Korr.: Ioannis Steliou  
Tel.: (+357) 22-407-108  
Fax: (+357) 22- 407-149  
E-Mail: [phscentral@phs.moh.gov.cy](mailto:phscentral@phs.moh.gov.cy); [jstelliou@phs.moh.gov.cy](mailto:jstelliou@phs.moh.gov.cy)